This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HJ
2711
.G29

336.43G

Gedanken über
das dermalige Steuer-
wesen der Stadt
Frankfurt. 1810

ary University of Michigan

Digitized by Google

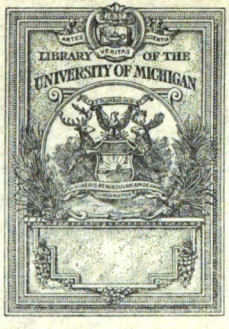

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
2711
.G29

Digitized by Google

Digitized by Google

Gedanken

über

das dermalige

Steuerwesen

der Stadt Frankfurt

mit

vergleichender Prüfung einiger anderer Besteurungsarten.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Gedruckt bei Varrentrapp und Wenner.

1 8 1 0.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Kap. 1. Von den in Frankfurt jezt bestehenden verschiedenen öffentlichen Abgaben und deren Ursprung.

— 2. Prüfung derselben nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit.

— 3. Beurtheilung einiger anderer Besteurungsarten und deren Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit auf Frankfurt.

— 4. Einige allgemeine Bemerkungen über das hiesige Schulden- und Creditwesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Diese Einleitung zu meiner Schrift über das hiesige Steuerwesen hat keinen andern Zweck, als die Absicht, welche ich bei diesem Versuche gehabt habe, zu entwickeln und dadurch möglichen Mißdeutungen vorzubeugen.

Dieser Zweck wird gewöhnlich durch Vorreden erreicht; allein da Vorreden selten gelesen werden — was sehr unrecht ist, weil man dadurch öfters in Gefahr kommt, den Schriftsteller und sein Schrift nicht richtig zu fassen — ich aber meine Vorrede gelesen haben wollte, so glaubte ich, mich eines erlaubten Kunstgriffs zu bedienen, wenn ich sie Einleitung nennte, und dadurch manchen wenigstens vermögte, sie zu lesen.

Digitized by Google

Um jedoch ohne Umschweif sogleich zur Sache selbst zu kommen, so muß ich folgende aufrichtige Erklärungen vorausschicken, welche auf die Beurtheilung meiner Schrift Einfluß haben, wenigstens Mißdeutungen vorbeugen können.

1. Ich bin weit entfernt zu glauben, durch diese Schrift auch nur ein Scherflein zur Erweiterung der Wissenschaft beigetragen zu haben. Nicht nur, daß meine Eitelkeit sich nicht so weit versteigt und daß ich selbst fühle, daß alle Sätze und alle Gesichtspunkte, welche ich in dieser Schrift aufgestellt habe, von andern längst gesagt und längst aufgefaßt worden sind; sondern ich erkläre noch ausdrücklich, daß es nie meine Absicht war, über Steuerwesen und dessen Regulirung im Allgemeinen zu schreiben, sondern daß ich mich blos auf Frankfurt beschränke, und nur versuchen will zu zeigen, daß unser dermaliges Steuersystem weder mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, noch mit dem wahren Wohl unsers gemeinen Wesens vereinbar, und daß indirekte Besteurung für Frankfurt die zweckmäßigste und gerechteste ist.

Digitized by Google

Also blos auf Frankfurt beschränkt sich dieser Versuch. Und es schien mir überhaupt von jeher eine unausführbare Idee zu seyn, ein allgemeines Steuersystem auch selbst nur für einen einzelnen Staat entwerfen zu wollen. Jeder Staat besteht aus Provinzen oder Parcellen von ganz verschiedener Art in geographischer und politischer Beziehung. Verfassung, Staatsverwaltung, Steuersystem müssen also den Eigenthümlichkeiten jeder Provinz angemessen seyn, wenn sie zweckmäßig seyn sollen. Die höchste Vollkommenheit aber, welche der Mensch zu erreichen im Stande ist, besteht ja doch nur in der Zweckmäßigkeit *). Zölle, Accise, Grundsteuern sind ganz gewöhnliche und bekannte Steuern. Aber wer möchte z. B. Zölle, Accise, Luxussteuern in einer Provinz einführen, deren Bewohner sich von ihrem Ackerbau und Viehzucht ernähren? Und wer möchte Grundsteuer da einführen, wo alles, was lebt, von der Industrie lebt und wo das Grundeigenthum der ganzen Provinz nicht hinreicht, um sie

*) Sehr wahr sagt Pope in seinem essay on man. for forms of government let fools contest; whatever is the best administered, is the best.

Digitized by Google

einen Monat zu ernähren? So können also Zölle, Accise und Grundsteuern, so wenig gegen dieselben an sich eingewandt werden kann, in der einen Provinz sehr gerecht und vernünftig, in der andern sehr ungerecht und verkehrt seyn. Aber wenn jede Provinz nach ihren Eigenthümlichkeiten und Localverhältnissen behandelt wird, so werden alle gleich behandelt und die Bewohner einer jeden können gleich glücklich seyn.

2. Die zweite Erklärung, welche ich vorausschicken muß, ist diese:

Wer über Steuerwesen schreiben will, muß alles eigene Interesse bei Seite setzen, ohne Unterschied, ob es pecuniäres Interesse, oder Interesse der Eitelkeit und Eigenliebe, oder was es sonst für ein Interesse sey. Ich glaube in dieser Lage zu seyn, weil es mir, in den Verhältnissen, worin ich lebe, für meine Person völlig gleichgültig seyn kann, welches Steuersystem eingeführt werde. Mich treffen alle ziemlich gleich, und unter allen mir bekannten Besteurungsarten ist keine einzige, welche mich in meinen isolirten Verhältnissen vorzüglich hart drücken könnte. Und

Digitized by Google

eben so wenig kann Eitelkeit und Eigenliebe bei mir statt finden, da ich mich nie als hitzigen Vertheidiger irgend eines Systems aufgeworfen und meine Gedanken über alle Gegenstände der Art immer nur da geäußert habe, wo Pflicht und Beruf es forderten. Aber eben deswegen kann ich über jedes System mit ruhiger Kälte nachdenken, und eben deswegen fühle ich mich berufen, die Resultate dieser ruhigen und kalten Prüfung, verglichen mit den Ansichten vorzüglicher Schriftsteller, den bessern und reifern Einsichten Anderer, besonders derer vorzulegen, welche in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung ihren Wirkungskreis finden.

Unser kleiner Staat darf die Vorsehung dankbar preisen, welche ihm einen Fürsten, und diesem Fürsten Räthe gab, die das Wohl des Landes aufrichtig beabsichten. Wird diese kleine Schrift je ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit werden, so werden sie gewiß die bescheidenen, aber freimüthigen Aeußerungen eines Privatmannes, der in allen seinen Verhältnissen Bürgerpflichten zu erfüllen bemüht war, schonend beurtheilen und das Brauchbare derselben — wenn sie es darin

Digitized by Google

finden — zum Besten meiner Vaterstadt, welcher ich meine beschränkten Kräfte mit innigster Freude widme, anwenden und mich dadurch meine herzlich wohl gemeinte Absicht erreichen und die schönste Belohnung finden lassen.

Unser bisheriges Steuersystem, welches ich tadle, weil ich es tadeln zu müssen glaube, ist unsere eigene Schöpfung. Von jeher, bis in die ältesten Zeiten hinauf, kannte man in Frankfurt kein anderes Schuldentilgungsmittel, (denn die übrige Staatsbedürfnisse wurden nie durch ordentliche, direkte Steuern aufgebracht, sondern von den übrigen Intraden der Stadt bestritten,) als die Capitalsteuer, welche man unrichtig Vermögenssteuer nannte. Unsere aus den alten Zeiten herrührende Schatzung geht aus diesem Geiste hervor und unsere in den neuesten Zeiten creirte Contributionssimplen beruhen auf der nemlichen Basis. Aber beide halten die Probe des Rechts, der Billigkeit und des Gemeinwohls nicht aus.

Für die Schatzung ließe sich allenfalls noch anführen, daß selbige wenigstens das Gefährliche

Digitized by Google

und Gehäßige der Vermögensdeclaration nicht habe, und daß wenigstens die, denen an der Geheimhaltung ihres Vermögens vorzüglich gelegen ist, entweder schon von selbst von der Vermögensdeclaration befreit sind, weil sie ein Vermögen von fl. 15/m. besitzen, oder doch wenigstens durch einen nicht bedeutenden Zuschuß zu ihrem wahren Schatzungsquantum sich davon befreien können. Allein, so wahr diese Behauptung auch an sich ist, so kann doch ein System dadurch nicht vertheidigt werden, welches von einem falschen Grundsatze ausgeht. Was auf irrige Prämissen gebaut ist, kann nie gerechtfertigt werden, welche Vorkehrungen man auch treffen mag, um es in seinen Folgen möglichst wenig schädlich zu machen. Der Vordersatz, daß nur der Capitalstock besteuert werden soll, und daß Vermögen mit Capital synonym gebraucht wird, ist und bleibt falsch und keiner Vertheidigung fähig.

Aber auffallender noch ist es freilich, daß man einige Jahrhunderte später, wo die Finanzwissenschaft, gleich allen übrigen Wissenschaften, einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hatte, noch immer von dem nemlichen irrigen

Digitized by Google

Grundsatze ausging und in keinem andern Besteurungssystem Heil zu finden glaubte, als in der Bestenrung des Capitalstocks; zumal da nunmehr von keinem Maximum die Rede seyn konnte, sondern jedermann sein Vermögen mit möglichster Genauigkeit declariren mußte.

Vergeblich würde man einwenden, daß diese Declaration nicht öffentlich, sondern vor einer auf Geheimhaltung besonders verpflichteten Commission geschehe. Denn, so wahr es auch ist, daß man von jeher bis auf den heutigen Tag diese Commission mit solchen Gliedern zu besetzen bemüht gewesen ist, welche das öffentliche Vertrauen im höchsten Grade verdienen und genießen, so kann dieses doch nicht zur Vertheidigung der Sache gereichen. Denn nicht nur, daß der Grundsatz, von welchem man abermals ausging, irrig ist und daß, wie schon gesagt worden, ein falscher Vordersatz nie in seinen Folgen wahr werden kann, so giebt es doch gewiß Geheimnisse, welche man niemanden, selbst den nächsten Verwandten und Freunden nicht, anzuvertrauen für gut findet und in welche der Staat auf keine Weise und unter keinen Modificationen einzudringen be-

Digitized by Google

rechtigt ist. Dergleichen Geheimnisse muß der Staat anerkennen und ehren.

Schwerlich wird wohl jemand einen Rechtfertigungsgrund unserer Contributionssimplen darin suchen, daß dieses System von dem damaligen Rath und den bürgerlichen Collegien genehmigt worden sey und auf deren Instanz die Sanction des Reichshofraths erhalten habe. Denn da, wo es Grundsätze gilt, kann keine Autorität etwas beweisen. Allein selbst das Auffallende, was dieser Umstand allerdings mit sich führt, verschwindet, sobald man mit den factischen Umständen und der damaligen Verfassung bekannt ist.

Ehe nemlich dieses System dem Rath und den bürgerlichen Collegien zur Approbation vorgelegt wurde, hatte man die laufenden Zinsen immer mit aufgenommenen Capitalien gedeckt, sah aber natürlich ein, daß die Fortsetzung dieser Procedur zum Verderben führen müsse, und daß es höchst nöthig sey, die Schuldenmasse endlich einmal zu fundiren. Man hatte daher eine Deputation niedergesetzt, welche nach langem Deliberiren endlich mit unserer Capitalsteuer, welche

in dieser Schrift ausführlicher beschrieben ist, zum Vorschein kam und selbige zur Approbation vorlegte.

Unterdessen war die Noth abermals vor der Thür. Es musten gerade wieder in demselben Jahr Zinsen bezahlt werden, welche man doch nicht wieder durch Capitalaufnahme decken wollte. Unter diesen Umständen wurde der neue Plan vorgelegt und, weil der Entwurf anderer Plane, welche man prüfend miteinander hätte vergleichen können, zu viele Zeit erfordert haben würde, wie man schon aus der Zeit ermessen konnte, welche dieser Plan erfordert hatte, gleichsam in der Angst des Herzens durch die Majorität des Raths und der Collegien angenommen.

Nimmt man hiezu noch, daß der Rath und die bürgerliche Collegien — eine Zahl von mehr als 100 Personen — aus Mitgliedern von den verschiedensten Klassen, von der verschiedensten Bildung und von den verschiedensten Vermögens- und sonstigen politischen Umständen, bestand, wie es denn in unserer Welt bei einer solchen Zahl nicht anders möglich ist und daß sich folglich weder

Digitized by Google

erwarten, noch fordern läßt, daß alle von gleicher Einsicht, gleicher Uneigennützigkeit und gleicher Wärme für Wahrheit und Recht beseelt gewesen seyn sollten; und überlegt nun, daß bei jeder collegialischen Verfassung die Majorität entscheidet, und daß wenige, ja eine einzige Stimme diese Majorität bewirken kann, so kann es niemanden auffallen, daß ein solcher Plan approbirt worden sey. Und es ist factisch wahr, daß mehrere einsichtsvolle Männer, welche selbst in diesem Drange der Umstände weiter sahen, sich gegen die Annahme dieses Systems erklärt und verwahrt haben.

Eben so wenig kann auch der Umstand der Sanction dieses Plans durch den ehemaligen Reichshofrath auffallend erscheinen. Denn dieses ehrwürdige Collegium hatte gar keinen Grund, da, wo Rath und Collegien, also die Repräsentation der gesammten Bürgerschaft ihm gemeinschaftlich einen Plan zur Sanction vorlegten, diesen Plan dennoch zu verwerfen. Und es würde schwer halten, irgend ein Beispiel aufzufinden, daß ein vom Rath und den Collegien genehmigter Plan die Sanction dieser hohen Stelle nicht erhalten hätte.

Digitized by Google

Allein zu allem diesem kamen auch noch einige wesentliche Umstände. Man hatte von Seiten der Finanzdeputation bei Vorlage dieses Plans dem Rath und den Collegien, so wie diese dem Reichshofrathe, versprochen, nicht bei diesem Plane stehen zu bleiben, sondern noch andere Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Bürgerschaft dieser großen Last zum Theil wenigstens überhoben werden sollte, und erfüllte auch dieses Versprechen durch die nachherige Einführung der Kriegsauflagen. Zudem war die Schuldenlast damals bei weitem noch nicht so groß, als sie dermalen ist, und man konnte also das Ende der großen Opfer viel eher voraussehen, als jetzt. Es bestand ferner damals kein Approvisionirungsamt, wie es jetzt besteht und hunderttausende kostet und der Contribuent sah also seinen Beitrag vor der Hand größtentheils, in kurzem aber ganz zu nichts anders, als zur Minderung und successiven Tilgung der Capitalschuld angewandt. Und endlich lag schon damals vor, daß die Beiträge nicht jährlich, sondern nur ein Jahr um das andere würden gehoben werden müssen, wie die Folge der Zeit denn auch wirklich bewährte.

Digitized by Google

Bei diesen Umständen läßt sich's dann freilich, zwar nicht rechtfertigen, aber doch erklären, daß man die Sache vielleicht etwas leichter nahm, als man sie hätte nehmen sollen und daß man vielleicht über die Grundsätze nicht so streng war, als man es jetzt seyn müste und würde, wenn die Sache aufs neue einer Discussion unterworfen werden sollte.

Aber ohnerachtet aller dieser angeführten Umstände, welche die Contributionsbeiträge bei weitem weniger drückend machten, als sie es jetzt seyn müssen, hat doch gleichwohl die Erfahrung gelehrt, daß durch Einführung dieser Capitalsteuer und durch die damit verbundene Vermögensdeclaration das ehehin so sehr gepriesene Frankfurter Bürgerrecht unendlich an seinem Werthe verloren habe. Es würde schwer halten, seit Einführung jenes Steuersystems Beispiele von bemittelten Fremden zu finden, welche das hiesige Bürgerrecht begehrt hätten, wohingegen es nicht an häufigen Beispielen fehlt, daß Personen, welche durch Ehelichung hiesiger Bürgerstöchter ein Recht auf die hiesige Bürgerschaft erworben hatten, selbiges ausgeschlagen und für

Digitized by Google

ihre Person dem hiesigen Verbande entsagt haben. Und wenn ja seit jener Zeit einzelne Beispiele des begehrten Bürgerrechts von Seiten bemittelter Fremden gefunden werden sollten, welche gewiß selten sind, so dürften sie wenigstens in keiner andern, als in der erwerbenden Klasse zu suchen seyn, während ehedem auch bemittelte Rentenire das hiesige Bürgerrecht begehrten und Geld in die Stadt brachten, ohne davon weitern Nutzen, als die Annehmlichkeit des hiesigen Aufenthalts, zu ziehen.

Und in der That, welcher redliche Freund, wenn er auch der eifrigste Patriot wäre und in besondern Verhältnissen die heiligsten Pflichten gegen unser gemeines Wesen hätte, könnte seinem ihn um Rath fragenden Freunde zur Annahme eines Bürgerrechts rathen, wodurch er sich das Recht erkaufte, unter die kleine Zahl derjenigen Familien aufgenommen zu werden, welche die Folgen der vergangenen Kriegsjahre und die ganze Last der jetzigen allein tragen müssen, während die entschiedene Mehrzahl der hiesigen Einwohner durch die ungleiche Vertheilung der Last und die Geringfügigkeit ihrer Beiträge frey durchgeht und

Digitized by Google

gleichsam nur pro forma Beiträge entrichtet, deren Gesammtbetrag für das Ganze so viel als nichts ausmacht? Mag nun immerhin die Population unserer Stadt sich vermehren. Aber ob diese Vermehrung der Art ist, daß sie zum Flor derselben gereicht; dies ist eine andere, und zwar die Hauptfrage.

Dies ist es, was ich vorausschicken zu müssen glaubte, theils um genau zu bestimmen, was man in dieser Schrift zu suchen habe, theils um über die Lauterkeit meiner Absicht keinen Zweifel zu lassen. Diese ist und kann keine andere seyn, als die irrigen Grundsätze, auf welche unsere bisherige Besteuerungsarten gebaut sind, ins Licht zu setzen, sie aus Gründen zu widerlegen und meine Gründe durch die Ansichten bewärter Schriftsteller zu unterstützen und auf diese Weise einen Versuch zu machen, ob nicht die auffallende Ungleichheit in Vertheilung der Staatslasten bei Regulirung eines neuen Steuersystems gehoben werden könne.

Meine Gründe sind nicht blos aus der Theorie, sondern auch aus der Erfahrung ge-

Digitized by Google

nommen, weil ich letztere in Steuersachen für besonders wichtig halte. Meine Citate sind nicht um des Prunkes willen angeführt, indem es mir ein leichtes seyn würde, noch zehnmal so viel Schriftsteller anzuführen, als ich wirklich angeführt habe, sondern ich beschränkte mich auf solche, welche mir vorzüglich treffend und gehaltvoll zu seyn schienen und wollte nicht durch die Menge der angeführten Citate überreden, sondern durch ihren Gehalt überzeugen.

Und so übergebe ich diesen Versuch ruhig der Kritik aller derer, welche über Gegenstände dieser Art nachgedacht und sich praktische Kenntnisse darin zu erwerben Gelegenheit gehabt haben. Möge er Gutes stiften für meine gute Vaterstadt! Dies ist mein aufrichtiger, mein einziger Wunsch dabei.

Kapi-

Digitized by Google

Kapitel I.

Von den in Frankfurt jezt bestehenden verschiedenen öffentlichen Abgaben und deren Ursprung.

Die in Frankfurt bestehende öffentliche Abgaben lassen sich füglich in 2 Klassen theilen:

1. solche, welche der Bürger, als solcher und ohne besondere Veranlassung entrichtet, (dahin gehören Schazzung und die sogenannte Contributionssimplen.)
2. solche, welche der Bürger, nicht als Bürger, sondern bei besonderer Veranlassung zu bezahlen hat. (Dahin gehören Zölle, Accise und die sogenannte extraordinaire Auflagen.)

Mein dermaliger Zweck umfaßt die erste Klasse ganz, von der leztern aber nur die soge-

Digitized by Google

nannten extraordinairen Auflagen, als welche ihrer ursprünglichen Bestimmung nach eine blöße Kriegssteuer sind.

In dieser Beschränkung setzen wir den Ursprung der öffentlichen Abgaben auf das Jahr 1576, indem früherhin keine ordentliche öffentliche Abgabe oder Steuer eingeführt war, sondern nur, so oft es die Noth erforderte, eine ganze, oder halbe Beth erhoben wurde *).

Die Kriegsunruhen und sonstige Widerwärtigkeiten, welche die Stadt Frankfurt, so wie alle übrigen Staaten Teutschlands, bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts betrafen, und die dadurch entstandene Schuldenlast, waren die traurige Veranlassung einer vorher unbekannten, fortdauernden, ordentlichen Steuer, welche durch ein Raths-Edict vom Jahr 1576 ausgeschrieben wurde **).

Der Steuerfuß wurde in gedachtem Raths-Edikt so regulirt, daß jeder Bürger und Beisaß von jedem fl. 100 des zuvor eidlich angegebenen Ver-

*) Moritz Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Thl. 2. p. 354. §. 130.

**) Moritz l. c. und p. 498.

Digitized by Google

mögens jährlich 20 kr., jedoch in zweyen unterschiedlichen Zielern, entrichten solle, wovon nichts, als Hausgeräthe und der Consumtionsbedarf an Victualien ausgenommen wurde. Wer aber sein Vermögen eidlich anzugeben Bedenken trage, der solle sich mit einem Aversionalquantum von fl. 50 für jedes Jahr davon befreien können.

Auf diese Weise dauerte dieser Steuerfuß bis zum Jahr 1613 fort, in welchem nach dem damals errichteten sogenannten Burgervertrag die ordentliche Steuer wieder abgeschafft und nur eine außerordentliche Collecte auf den Fall des Bedürfnisses statuirt wurde. Allein schon im Jahr 1616 wurde die ordentliche Steuer wieder durch ein kaiserl. Commissions-Decret eingeführt.

Zur Zeit der leztern kaiserl. Localcommission sollte die alte Steuer oder Schätzung in Ansehung der vermögenden Klasse erhöht werden, wie solches die erste kaiserl. Resolution vom 22. November 1725 besagt. Allein diese Verfügung wurde auf die damals gemachte triftige Gegenvorstellung der Renteniere und Kaufleute, welche den großen Nachtheil der Vermögensdeclaration schilderten, durch die Resolution vom 14. Merz 1732

Digitized by Google

wieder aufgehoben und der erste Schatzungsfuß von 1576 beibehalten *).

Mit dieser Vermögenssteuer wurde ausserdem noch eine Personalsteuer von fl. 1. jährl. unter dem Namen Heerdschilling verbunden, wobey jedoch keine Rücksicht auf die Größe des Vermögens genommen wurde, sondern welchen jeder Bürger, ohne Ausnahme, jährlich entrichten mußte **).

Alles dieses ist bis jetzt noch in Uebung. Und der Münzfuß, worin diese Schatzung entrichtet wird, ist der 22 fl. Fuß.

Die gänzliche Abschaffung dieser Steuer war in neuern Zeiten oft zur Sprache gekommen und würde längst erfolgt seyn, wenn nicht ein in seiner Art und seinen Folgen beispielloser Krieg die vorigen Stadtschulden ungeheuer vermehrt und dadurch nicht nur die Beibehaltung der alten Steuer, sondern selbst die Einführung einer neuen, ungleich größern, nothwendig gemacht hätte.

Die ungeheure, kaum erschwingliche französische Contributionen und Requisitionen hatten

*) Moritz l. c.

**) Derselbe l. c. p. 360.

Digitized by Google

nemlich schon vor dem Ende des verflossenen Jahrhunderts eine solche Schuldenlast auf das gemeine Wesen gewälzt, daß man ernstlich darauf bedacht seyn mußte, Mittel aufzufinden, wodurch die Zinsen der aufgenommenen Capitalien gedeckt und diese selbst nach und nach wieder heimgezahlt werden könnten. Und nach langen Deliberationen über die Art und Weise, diese Summen aufzubringen, verfiel man endlich auf eine sogenannte Vermögenssteuer nach dem Muster der erwähnten Schatzung, von welcher sie sich im Wesentlichen blos dadurch unterscheidet, daß die Beitragsquote erhöhet worden und weder ein Maximum, noch eine Aversionalsumme statt findet, vielmehr jeder Contribuent sein Vermögen bei der deßfalls eigends niedergesetzten und auf die Geheimhaltung besonders verpflichteten Commission eidlich declariren muß.

Es soll nemlich nach Inhalt der Rathsverordnung vom 21. Febr. 1799 bei einem ganzen Simplo*)

*) Unter dem Wort Simplum versteht man das, was sonst in der Kunstsprache Steuerkapital genannt wird, nemlich die Verhältnißzahl oder Größe, wornach die festgesetzte Steuer erhoben wird.

Digitized by Google

von einem Vermögen bis auf 15/m. fl. ein halb pro Cent.

von einem Vermögen über 15/m. fl. bis zu 30/m. fl. drey Quart pro Cent.

von allem, was über 30/m. fl. geht, es belaufe sich, so hoch es wolle, ein pro Cent *)

entrichtet und dem Contribuenten nichts abzuziehen erlaubt seyn, als seine passiva, wie sich von selbst versteht; diejenigen Mobilien, welche zu seinem und der Seinigen unmittelbaren, täglichen und unvermeidlichen Haushaltungsgebrauch bestimmt sind, worunter aber Gold, Silber und Pretiosen nicht begriffen sind und endlich die nicht flüssige Capitalien und zweifelhafte Ausstände, von welchen jedoch, wenn sie späterhin wieder flüssig werden, für alle ausgeschriebenen Simpla rückwärts nachgezahlt werden muß. — In Ansehung auswärtiger Besitzungen ist ausdrücklich be-

*) Diese Gradation genießen nicht blos die minder Vermögende, sondern es kommt selbige allen Contribuenten zu gut. Z. B. jemand, der 100/m fl. besitzt, theilt sein Vermögen in 3 Theile: a) bis zu 15/m. b) bis zu 30/m. c) von 30/m. bis zu Ende.

Digitized by Google

stimmt, daß nur diejenige eximirt seyn sollen, welche jemand, ehe er mit hiesiger Stadt im nexus stand, außerhalb besessen, oder nachher ererbt, vermacht oder geschenkt erhalten hat; so wie diejenige auswärtige Besitzungen, welche jemand nach erlangtem hiesigem Bürgerrecht oder sonstigem Schutz mit allhier steuerbarem Vermögen vor denen im Jahr 1796 auferlegten französischen Contributionen und Requisitionen erworben hat, insofern derselbe erweisen kann, daß er davon auswärts ähnliche Beiträge zu französischen Kriegscontributionen leisten müsse. Jedoch dauert die Exemtion in diesem Falle nur so lange, als die auswärtige französische Kriegscontribution; nach deren Erlöschung dergleichen auswärtige Besitzungen in den hiesigen Steuerstock angezogen werden.

Uebrigens trifft diese Steuer alle hiesigen Bürger, Beisassen und Schutzverwandten, öffentliche und Privat-Stiftungen, welchen Zweck diese auch immer haben mögen, so wie die in ordinario befreyten Possessionirten. Zugleich ist dabei die bestimmte Zusage ertheilt worden, daß die durch diese Steuer sich ergebende Einnahme ganz abgesondert von den Stadt-Einkünften administrirt

Digitized by Google

und einzig und allein zur Tilgung der französischen Contributions- und Requisitionsschulden verwandt werden solle.

Dieß ist die Beschaffenheit und Erhebungsart derjenigen Kriegssteuer, welche die harte und traurige Ereignisse der neuesten Zeit herbeiführten und welche also der früher erwähnten sogenannten Schatzung sowohl in Ansehung des Entstehungsgrundes, als in Ansehung der dabei zum Grunde liegenden Principien völlig ähnlich ist.

Indessen lag es nie in der Absicht des Raths und der bürgerlichen Collegien, diese in jeder Rücksicht harte und drückende Steuer alle Jahre nach dem Maaße eines ganzen Simpli zu erheben, vielmehr sollte das Simplum nur der Maasstab seyn, wornach die Beiträge erhoben würden, deren Größe nach Umständen und Bedürfniß bestimmt und durch alle ersinnlichen zu Handen stehenden Mittel gemildert werden sollte. Auch wurde wirklich nie für Ein Jahr ein ganzes Simplum erhoben. Ja es wurde den Contribuenten in der oben angezogenen Rathsverordnung die Versicherung ertheilt, daß man den Druck dieser Abgabe auf alle nur immer thunliche Weise zu erleichtern bemüht seyn werde.

Digitized by Google

Auch erfolgte wirklich einige Jahre nachher (am 28. August 1804) ein Rathsedikt, welches den jährlichen Geldbeitrag mittelst eines halben Simpli aufhebt, und der Bürgerschaft die Zusicherung ertheilt, daß hinführo statt jährlich, nur ein Jahr um das andere ein solches halbes Simplum ausgeschrieben werden sollte, wie dieses denn auch schon vom Jahr 1802 an bis zum Jahr 1807 ununterbrochen beobachtet worden ist. Und eben dieses Rathsedikt eröffnet der Bürgerschaft die tröstliche Aussicht, daß der Ertrag dieser hinführo nur ein Jahr um das andere auszuschreibenden halben Simplen, wo nicht ganz, doch wenigstens größtentheils zur Abzahlung der Capitalien angewandt werden solle, indem man den Zinsenbedarf durch Beiträge aus dem Stadt-Aerario, durch Verwendung des Ertrags der Stadtlotterie und durch die neu einzuführenden Auflagen decken zu können hoffe.

Die neu einzuführende Auflagen bestehen nach eben diesem Rathsedikt in folgenden:

1. von jedem Gilbert Brennholz soll, wenn es Buchenholz ist, 20 kr., von dem übrigen Holz aber 10 kr. zu Gunsten der Kriegsschuldentilgungscasse entrichtet werden.

Digitized by Google

2. Von jeder Bütte Kohlen 4 kr.

3. Von jedem Pferd (Kutschen- oder Reitpferd) jährlich 15 fl. Von dieser Auflage sollen nur die befreit bleiben, welche entweder ihres Berufs oder Nahrung halber Pferde gebrauchen und selbige allein hierzu halten, indem die, welche die Pferde ausser ihrer Nahrung auch noch zu ihrem Vergnügen benutzen, an die bestimmte Pferdtaxe gebunden seyn sollen.

4. Von jedem Kartenspiel soll ein Stempel, womit ein bestimmtes Blatt desselben versehen seyn muß, mit 10 kr. gelößt werden. Die Defraudation soll mit fl. 1. für jeden Kreuzer der defraudirten Taxe, also mit fl. 10. für jedes nicht gestempelte Kartenspiel bestraft werden. Und zwar soll jeder, der mit ungestempelten Karten spielt, in diese Strafe verfallen, der Hausherr aber für jedes ungestempelte Kartenspiel noch besonders in eine Strafe von fl. 10. genommen werden, von welcher Strafe der Denunciant 1/3 zur Belohnung erhält.

5. Soll ausser der bereits bestehenden Stempelpapiertaxe noch ein Nebenstempel eingeführt

Digitized by Google

werden, welcher nach verschiedenen Gradationen von 1 bis 15 Gulden geht. Die Versäumniß des Stempels soll aber nicht mehr, wie vorher, die Strafe der Nichtigkeit des Geschäfts, sondern die Strafe der 20fachen Bezahlung der defraudirten Taxe nach sich ziehen.

6. Von jedem Hund soll jährlich eine Abgabe von fl. 3. bezahlt werden. Die Defraudation wird mit fl. 15 bestraft, wovon der Denunciant 1/3 empfängt. Jedoch sollen die Metzger, Gartenbewohner und Einwohner auf den Dorfschaften von dieser Taxe befreit bleiben. Hierbey wird indessen ausdrücklich bemerkt, daß diese Abgabe ihren Grund mehr darin habe, daß dadurch den bestehenden Polizeygesetzen in Ansehung des Haltens der Hunde der gebührende Nachdruck verschafft, als darin, daß der Kriegsschuldenkasse eine neue Einnahmsquelle eröffnet werde.

7. Einige Waaren, welche bisher dem Stadt-Aerario bei ihrem Eingang in die Stadt nichts eintrugen, werden mit einer sehr geringen Abgabe belegt.

8. Das Laternengeld derjenigen Häuser, welchen ihr Ansatz in ältern Zeiten bestimmt

Digitized by Google

worden (indem bei dem Verkauf der neuen Bauplätze das Laternengeld schon höher gegriffen worden) wird um 50 Procent erhöht.

Uebrigens werden alle diese Auflagen provisorisch nur auf 10 Jahre festgesezt.

Dieß ist die kurze und einfache Darstellung derjenigen Abgaben, welche in Frankfurt dermalen bestehen, in soweit deren Aufzählung zu meinem Zweck gehört.

Kapitel II.

Prüfung der im ersten Kapitel angeführten Abgaben nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Aus dem, was im vorigen Kapitel gesagt worden, ergiebt sich, daß Frankfurt zur Bestreitung der Administrationskosten niemals eigentlicher directer und ordentlicher Steuern bedurfte, sondern daß diese von jeher aus den ordentlichen Intraden, Zöllen, Accisen, Nutzungen von Almenden ꝛc. bestritten, directe Steuern aber nur in außerordentlichen Fällen und selten erhoben wurden.

Digitized by Google

Noch bis auf den heutigen Tag würde dieses der Fall seyn, wenn nicht dieselbe Ursache, nemlich harte Kriegsvorfälle und Calamitäten, welche die sogenannte Schatzung nothwendig machten, in der Folge noch weit härter eingetreten wären und gerade da, wo Frankfurt nichtweit mehr vom Ziel war, die Schatzung gänzlich abzuschaffen, die Steuern noch weit mehr erhöht hätten. Hieraus ergiebt sich also der Gesichtspunkt, woraus alle hiesige Steuern, Schatzung sowohl als Contributionsbeiträge, zu beurtheilen sind. Sie sind nemlich Kriegsschäden und müssen nach den Grundsätzen beurtheilt werden, welche Recht und Billigkeit bei Repartition der Kriegsschäden vorschreiben.

Der Krieg schwingt seine verheerende Fackel über ganze Länder und Staaten. Er zerstört die Paläste der Reichen und die Hütten der Armen. Das Unglück das er verbreitet, ist seiner Natur nach allgemein und erstreckt sich nicht auf einzelne Stände und Klassen. Seine Folgen sind allen gleich fühlbar und müssen es auch da seyn, wo nach vorübergegangenen Stürmen ruhiges Nachdenken die Norm vorschreibt, wie sie unter die verschiedenen Stände und Volksklassen und unter die Individuen, deren Aggregat den Staat bil-

Digitized by Google

det, zu vertheilen sind. Allgemeine Lasten müssen von Allen getragen werden und nur die richtige und gleiche Vertheilung derselben macht es möglich, daß sie ertragen werden können.

Die Richtigkeit dieser Grundsätze ist zu anerkannt und dringt sich von selbst jeden Denkenden zu sehr auf, als daß sie erst noch durch Beweise unterstützt zu werden brauchten. Und ich kann daher keinen Anstand nehmen, sie als erwiesen vorauszusetzen und die Folgerungen, welche sich daraus ergeben, ihnen anzureihen.

Nehme ich diese Grundsätze zum Probierstein, so scheinen mir beide hiesige Steuern, Schatzung sowohl, als Contributionsbeiträge, mit allem demjenigen, was gerecht und billig genannt werden kann, in direktem Widerspruche zu stehen.

Wir nennen beide Steuern Vermögenssteuern und sehen diese als das geschickteste Mittel an, alle Mitglieder des Staats nach richtigem Maasstabe zur Mitleidenheit an den zu tragenden Lasten anzuziehen. Allein hieraus folgt noch gar nicht, daß sie es auch sind. Und ich glaube, kein Wagestück zu unternehmen, wenn ich behaupte, daß sie es nicht sind, ja sogar, daß

Digitized by Google

ich den ersten Beweis ihrer Ungerechtigkeit und Unbilligkeit darin finde

daß man den Begriff des Worts Vermögen zu beschränkt und in einem Sinne genommen hat, welchen es nie haben kann.

Schon das Wort Vermögen (facultas) deutet hin auf eine Fertigkeit verbunden mit der Gelegenheit, zu erwerben. Vermögen hat also jeder, welcher eine solche Fertigkeit besitzt und welchem sich die Gelegenheit darbietet, durch selbige zu erwerben. Nicht blos der Grundeigenthümer, nicht blos der Capitalist, nein, auch der Mann von Wissenschaft, der Künstler, der Professionist besitzt ein Vermögen *). Allein dies hat man gänzlich übersehen

*) „Jedes Handwerk, sagt ein anonymer neuerer Schrift„steller, hat einen goldnen Boden. Der Professionist „besitzt in seinem Gewerbe ein Capital, das ihm ein „so sicheres Einkommen gewährt, als dem Gutsbesitzer „sein Grundeigenthum." — Daß die productive Kraft sehr wesentlich zum Vermögen gerechnet werden muß, daran hat noch niemand gezweifelt. Nur bei uns hat man für gut gefunden, dem Wort

Digitized by Google

und das Wort Vermögen in einem so engen Sinne genommen, daß man nichts, als Grundstücke, baares Geld, ausgeliehene Capitalien, vorräthige Waaren, mit Einem Wort nur sichtbare Sachen darunter begriffen hat. Und so entstand also eine Capitalsteuer, welche nichts, als Geld und Geldeswerth, d. h. Dinge, welche man in jedem Augenblick zu Geld machen kann, in sich begreift, und diese nannte man sehr unrichtig Vermögenssteuer.

Wir streiten hier nicht über Worte; es sind Sachen, es sind wichtige Gegenstände, wovon wir hier reden. Wenn der Wortbegriff Vermögen so beengt wird, wie in unserm Steuersystem, so folgt daraus, daß bei weitem der kleinste Theil der Einwohner unsrer Stadt Vermögen besitzt. Denn in einer Stadt, welche ungleich mehr durch ihre Industrie, als durch ihren Capitalfonds lebt, muß nothwendig die Zahl derer, welche Geld und Geldeswerth besitzen, die geringere seyn. Wenn also nur diejenige die Kriegslasten tragen sollen, welche Vermögen (in jenem

Vermögen einen so beschränkten Begriff beyzulegen, als es nirgends hat und haben kann.

Digitized by Google

jenem engern Sinne des Worts) besitzen, so fällt die Last auf den kleinsten Theil der Einwohner, während die entschiedene Mehrzahl frei ausgeht, wodurch mithin jene Minderzahl auf die härteste Weise beschwert wird.

Das Ungerechte und Unbillige dieser Besteurungsart liegt hiernach für sich schon klar genug am Tage. Folgende Beispiele werden es vielleicht noch lebendiger zeigen.

Ein Mann, der nach seinem Alter und Gesundheit nichts erwerben kann, eine Wittwe, ein Pupill besitzt ein Capital von 15/m. fl., welches ihm in dem ungewöhnlich glücklichen Falle, daß es durchaus sicher und zu 5 vom Hundert angelegt ist, ein jährliches Einkommen von 750 fl. gewährt. Ein Gelehrter, ein Künstler, ein Professionist, hat kein Capital, erwirbt sich aber durch seine Kenntnisse und Thätigkeit jährlich 2 bis 3000 fl. Wer von beiden hat wohl mehr Vermögen? Ich sollte denken, letztere. Und dennoch gehen diese bei unserm Steuersystem frei durch, während erstere beinahe 100 fl. an Schatzung und Kriegsbeitrag jährlich zahlen müssen.

Die Wittwe eines Gelehrten besitzt ein Capital von 10/m. fl., von dessen Einkünften sie kaum

Digitized by Google

leben, aber gewiß nicht einmal den äußern Anstand beobachten kann. Die Wittwe eines Handwerkers setzt ohne Capital zu besitzen, das Handwerk fort und erwirbt sich und den ihrigen hinreichendes Brod. Welche von beiden hat wohl mehr Vermögen? Ich glaube letztere. Und dennoch zahlt sie nichts, aber die erstere zahlt.

Es ist ein leichtes, sich noch mehrere Beispiele der Art zu bilden. Aber eben deswegen scheint es mir überflüssig, noch mehrere anzuführen; so wie ich überhaupt glaube, daß der Fehler unsers Steuersystems in allzugroßer Beengung des Begriffs Vermögen, woraus die gröste Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten entspringen, jedem Nachdenkenden von selbst in die Augen fallen muß.

Eine wichtige Folge dieses großen Versehens in Aufstellung des Begriffs Vermögen besteht darin,

daß unser Steuersystem schlechterdings kein richtiges Verhältniß zwischen den Contribuablen und Contribuenten aufstellt und aufstellen kann.

Contribuablen nenne ich diejenigen, welche vermöge ihrer Verbindung mit dem Staate an den öffentlichen Lasten tragen helfen müssen; Contribuenten diejenigen, welche wirklich daran

Digitized by Google

tragen. Schon früher habe ich bemerkt, daß in einer Stadt, welche größtentheils von Industrie lebt, die entschiedene Mehrheit kein Capitalvermögen besitze, mithin bei unserm Steuersystem frey durchgehe; ich getraue mir hier den Satz aufzustellen, daß die ganze Schuldenlast von Frankfurt kaum auf dem 4ten Theil der Einwohner ruht, während drey Viertheile nichts daran tragen, eben weil sie kein Capital besitzen, wohl aber durch ihren Erwerb reichlich leben, ja oft verschwenden. Denn obgleich alle, welche nicht in die Categorie der Armen gehören, ihren Beitrag leisten müssen, so wird man mir doch wohl gerne zugeben, daß ein Beitrag von 45 kr. oder 2 bis 3 fl. nichts genannt zu werden verdient, indem tausend und zweitausend solcher Contribuenten für die Masse nichts ausmachen und ihre gänzliche Freilassung in der Wirkung kaum bemerkt werden würde, so daß also ihre Beiträge mehr für eine Wahrung der Form und des Grundsatzes, als für eine Mitleidenheit an den allgemeinen Lasten gelten kann *).

*) Dieses Verhältniß wird dadurch um so auffallender, als nicht blos die Schuldentilgung, sondern auch die

Digitized by Google

Ob aber ein Steuersystem, wobey drey Viertheile der Contribuablen frey ausgehen, oder so viel als nichts zahlen, ohne daß diese ¾ arm genannt werden können, vielmehr ein großer Theil von ihnen durch Aufzehren ihres ganzen Erwerbs luxuriös und über ihren Stand leben; ob ein solches Steuersystem gerecht und billig genannt werden kann? Dies will ich dem Urtheil aller sachkundigen und unpartheyischen Richter überlassen.

Aber nicht nur zwischen den Contribuablen und Contribuenten setzt unser Steuersystem kein richtiges Verhältniß fest, sondern

auch zwischen den Contribuenten unter sich hebt es alles Verhältniß auf und muß es seiner fehlerhaften Natur nach aufheben.

---

laufende Ausgaben des Approvisionirungsamts aus den Contributionssimplen bestritten werden müssen. Wer also zu diesen wenig oder nichts beiträgt, hat auch an den laufenden Kriegsausgaben nichts zu bezahlen, während das Viertheil der Einwohner, deren Beiträge zu rechnen sind, neben der ganzen Schuldenlast, die auf ihnen ruht, auch noch die laufenden Kriegsausgaben allein tragen muß, und dennoch, als Bemittelte, in der Einquartierungslast nur desto härter gehalten wird.

Digitized by Google

Unser Steuersystem afficirt das Capital. Gleiches Capital muß also gleiche Steuer zahlen. Dies scheint gerecht. Aber nur ein wenig Nachdenken, und man wird sich überzeugen, daß diese scheinbare Gerechtigkeit wirklich die gröste Ungerechtigkeit ist.

Ein Capital von gleicher Größe ist nicht dem einen, was es dem andern ist. Der Werth eines Capitals, so wie der Werth aller Gegenstände bestimmt sich einzig und allein nach dem, was daraus gezogen werden kann. Können zwey Personen aus demselben Capital gleichen Nutzen ziehen, so müssen sie gleiche Steuer zahlen, weil sie gleich reich sind. Ob sie es thun wollen, oder nicht, darauf kommt nichts an. Wenn sie aber nicht gleichen Nutzen davon ziehen können und dürfen, so sind sie bei gleichem Capital dennoch nicht gleich reich und werden mit Unrecht gleich besteuert.

Dieser Satz scheint mir so richtig und klar zu seyn, daß er keiner weitern Entwickelung bedarf. Ich will nun durch Beispiele zeigen, welche auffallende Ungleichheit bei unserm gerecht und gleich scheinenden Steuersysteme statt finden muß.

Digitized by Google

Man nehme einen Kaufmann oder einen Professionisten und einen Rentenier, es sey Gelehrte, Wittwe, Pupill, oder was es sonst sey. Beide besitzen ein Capital von 50/m. fl. Sind sie gleich reich? Offenbar nicht. Der Kaufmann zieht aus seinem Capital von 50/m. fl. die Zinsen von 10/m. und nach Umständen noch mehr. Ihm fehlt es nicht an Gelegenheit dazu und das Gesetz bekümmert sich nicht darum, was er mit seinem Vermögen macht und welchen Nutzen er daraus zieht.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem Rentenier. Nicht nur, daß es ihm an Gelegenheit fehlt, sein Geld besser umzutreiben, sondern das Gesetz mischt sich sogar in seine Vermögensverwaltung und schreibt ihm vor, wie hoch er es geltend machen darf. Ihm sind 5 vom Hundert als Maximum des Ertrags vorgeschrieben; der sechste Zinsthaler wird vom Richter verworfen und der siebente mit der Strafe des Zinswuchers belegt. Er darf also sein Capital nicht höher, als zu 5 vom Hundert geltend machen, weil es dem Gesetz so beliebt und die Gelegenheit, es zu 5 vom Hundert anzubringen, muß er in unsern Zeiten, wo der tiefgesunkene Handel die Zinsen so

Digitized by Google

sehr gedrückt hat, oft vergeblich suchen. Aber dennoch verordnet das Gesetz, daß er von seinem Capital von 50/m. fl. e.en so viel Steuern bezahle, als der Kaufmann und Gewerbsmann, dessen Industrie das Gesetz völlig freyen Spielraum läßt.

Wo ist denn jetzt der schöne Grundsatz der Gleichheit? Wo ist die schön klingende Regel: Wer viel hat, muß viel geben? Haben denn wirklich in den vorangeführten Beispielen beide gleichviel? Können sie also mit Recht gleich besteuert werden?

Vergeblich würde man mir einwenden, daß der Kaufmann mit seinem Gelde speculire und den größern Gewinn seiner Industrie verdanke, während der Rentenier die Zinsen seines Capitals blos für den Gebrauch ziehe, welchen er andern davon zu machen verstattet. Denn was und wie und wodurch jeder erwirbt, darnach hat der Staat nicht zu fragen, sobald der Erwerb nur nicht gesetzwidrig ist oder den guten Sitten widerstrebt.

Der Kaufmann kann für seine Industrie keine Belohnung verlangen, denn was er thut, thut er aus Eigennutz. Ihm dient es nicht, sein Geld andern zu überlassen und sich mit 5 vom

Hundert zu begnügen. Um seine Revenüen auf das Doppelte und Dreifache zu erhöhen, arbeitet er mit seinem Gelde selbst. Hiefür kann ihm der Staat keinen Dank wissen und keinen Vorzug einräumen *). Die Handlung muß der Staat begünstigen; dies ist sein Interesse; aber die, welche die Handlung treiben, wirken nicht aus Liebe für

*) Wundern muß ich mich oft, wenn ich den Kaufmann sich selbst den activen Kaufmann und den Capitalisten den müssigen Rentenier nennen höre. Man beobachte doch nur, worauf sich die Activität des Kaufmanns beschränkt und es kann niemanden entgehen, daß sie sich auf das eigene Geschäft und darauf, wo es etwas zu gewinnen giebt, beschränkt. Aber da, wo ohne Gewinn für Gemeinwohl gewirkt werden soll, da ist eben keine besondere Activität; wenigstens das dauernde Ringen und Streben nicht, das sich im eignen Geschäfte so thätig äußert. Um z. B. die Frage zu entscheiden, welcher Stand dem Staate die thätigsten Beamten liefere, ob der Handelsstand oder der Stand der Renteniere? darüber nehme man die Erfahrung zu Hülfe und man wird meine Behauptung bestätigt finden. Einzelne wenige Ausnahmen giebt es allerdings, welche ehrenvoll erwähnt werden müssen, aber die Regel nicht umstoßen.

Digitized by Google

den Staat, sondern für sich, und nur unwillkührlich und zufällig für das Allgemeine; ihnen kann also keine Begünstigung und kein Vorzug vor andern Klassen und Ständen ohne Ungerechtigkeit eingeräumt werden.

Aber sie genießen offenbar einen Vorzug vor allen andern Ständen dadurch, daß das Gesetz sich um den Umtrieb ihres Geldes nichts bekümmert und sie damit gewinnen läßt, was sie können; während es dem Rentenier befiehlt, sich mit 5 vom Hundert zu begnügen. Daß das Gesetz dem Rentenier erlaubt, zu speculiren und dadurch sein Geld höher anzulegen, beweißt nichts hiegegen. Denn den meisten verbietet dieß ihre Lage von selbst. Und wo bleiben denn die Wittwen und Pupillen, mit deren Geldern die Beivormünder und Vormünder nicht speculiren dürfen?

Eben so eitel und nichtig würde der Einwurf seyn, daß der Kaufmann wage, während der Rentenier für sein Capital hypothecarische Sicherheit habe und sich in dieser Rücksicht mit geringen Zinsen allerdings begnügen könne. Denn abgesehen davon, daß es den Staat nichts angeht, wie sicher oder unsicher jemand sein Geld anlege, so ist der Satz an sich schon falsch. Der Kaufmann, (der

Digitized by Google

vernünftige wenigstens, denn von Schwindlern kann ohnehin nicht die Rede seyn) wagt nach Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit. Er täuscht sich zuweilen bei aller Vorsicht und verliert. Aber ihm stehen hundert Mittel zu Gebote, die Wunde, die er erhalten hat, wieder zu heilen. Ganz anders ist es mit dem Rentenier. Die neueste Zeiten haben leider nur allzusehr bewiesen, und beweisen noch täglich, was von der Sicherheit so vieler Capitalanlagen zu halten sey, welche vor 10 Jahren noch sehr gut waren und für deren Sicherheit Städte und Länder verschrieben sind. Kein Stand hat in dem lezten Jahrzehend so viel verloren, als der Rentenier. Und was diese verlieren, müssen sie ohne weiteres von dem Capitalconto abschreiben, weil es ohne Rückkehr verloren ist, indem von tausend Rentenieren nicht zehen die Wunden wieder zu heilen vermögen, welche ihnen in diesem Zeitraum geschlagen wurden. Ehehin, in jenen schönen Zeiten, wovon uns nichts, als die Rückerinnerung bleibt, konnte man von der Sicherheit der Renteniere sprechen. Aber in unsern Tagen fällt dieses Argument leider! ganz weg.

Ich erwarte gar den Einwurf nicht, daß es in der Wahl eines jeden stehe, welchen Stand er

Digitized by Google

ergreifen wolle, mithin jeder Handlung treiben und sein Geld höher anlegen könne. Denn dieser Einwurf würde zu abgeschmackt seyn, als daß er eine Widerlegung verdiente. Wenn alles handelt, so hört die Handlung auf. Ein Staat, dessen Bürger alle gleiches Gewerbe trieben, würde keinen Tag bestehen können.

Aber betrachten wir nicht blos den Rentenier, die Wittwe, den Pupillen, im Verhältniß zum Kaufmann. Nehmen wir den Gutsbesitzer zum Gegensatze. Dieser arbeitet, wie der Kaufmann, früh und spat, und kann kaum sein Geld zu 4 Procent anlegen. Davon muß er, sein Guth liege, wo es wolle, große Abgaben geben, und zu den Gemeindeschulden concurriren. Dies befreit ihn aber nicht von den hiesigen Contributionsbeiträgen, wenn die Abgaben nicht bestimmt als Beitrag zu französischen Kriegscontributionen geleistet werden. Wenn er also neben jenen Abgaben, neben jener Concurrenz zu den Schulden der Gemeinde, in deren Gemarkung sein Guth liegt, auch hier noch ½ Procent von dem Werthe seines Guths abgeben muß, was bleibt ihm dann für alle seine Arbeit und Mühe übrig?

Digitized by Google

Aber das dürfte mir vielleicht geantwortet werden. Da, wie oben richtig aufgestellt worden, der Staat sich nichts darum zu bekümmern hat, wie jeder sein Geld anlege, wie und wodurch er erwerbe, so ist es ja eine unmögliche Forderung, daß der Staat bei Regulirung der Steuern auf diese Verschiedenheit Rücksicht nehme und das Vermögen eines jeden nach dem besteure, was er damit gewinnt. Welche Untersuchungen, welche unmögliche Nachforschungen würde es erfordern, was jeder mit seinem Gelde gewonnen habe, oder habe gewinnen können?

Doch die Antwort auf diesen Einwurf ist nicht schwer. Der Einwurf ist richtig, aber es folgt weiter nichts daraus, als daß die Capitalsteuer überhaupt nichts taugt und gegen alle Grundsätze der Finanzwissenschaft streitet. Eben deswegen, weil bei der Capitalsteuer der gleiche Capitalstock gleich besteuert wird, ob er gleich dem einen nicht ist und seyn kann, was er dem andern ist, mithin diese anscheinende Gleichheit eine wirkliche Ungleichheit ist; und eben weil der Staat in die Untersuchung des Gebrauchs und Nutzens nicht eingehen kann, welchen jedes Individuum von seinem Gelde macht und zieht; eben deswegen ist die

Digitized by Google

Capitalsteuer ungerecht und unter allen Besteurungsarten die verwerflichste.

In dem bisherigen haben wir uns mit der Schatzung und den Contributionssimplen, als der sogenannten Vermögenssteuer (richtiger Capitalsteuer) beschäftigt. Untersuchen wir jezt die Frage, ob die Auflagen auf einzelne Gegenstände, deren im ersten Kapitel erwähnt worden, glücklicher gewählt sind und ob sie den richtigen Grundsätzen der Finanzwissenschaft besser entsprechen, als die Capitalsteuer?

Was die Auflage auf Brennholz und Kohlen betrift, so scheint diese mir durchaus zweckmäßig zu seyn. Sie trift alle, weil alle dieser Artikel benöthigt sind. Sie trift alle gleich, weil jeder nach dem Verhältniß des Bedarfs daran trägt. Sie ist für niemanden drückend, weil sie mäßig gegriffen ist. Sie wälzt nicht die ganze Last blos auf die Einwohner, sondern trift eben so gut die Fremden, ohne daß sie es empfinden. Und auf diese Weise vereinigt sie alle Eigenschaften in sich, welche eine zweckmäßige Steue haben muß.

Ganz anders aber verhält es sich mit den Auf-

Digitized by Google

lagen auf Pferde, Hunde, Karten, welche mir durchaus unzweckmäßig scheinen.

Bei der Auflage auf Pferde gieng man vielleicht von dem Grundsatz aus, welchen die Vertheidiger dieser Auflage gewöhnlich im Munde führen: Wer ein Pferd, oder Equipage hält, muß vermögend seyn und kann also bezahlen. Ich will den Satz selbst zugeben, weil wenigstens kein vernünftiger Mensch zu seiner Gesundheit oder seinem Vergnügen ein Pferd, oder Equipage hält, der die Kosten nicht von seinem Einkommen erübrigen kann. Allein was folgt daraus? Ist es wohl ein richtiger und zulässiger Grundsatz: wer bezahlen kann, wer das bereiteste Vermögen hat, dem muß man Last aufhalsen, und ihn besteuern, wo man nur immer kann. Dieser Grundsatz würde, wenn man ihn weiter verfolgen wollte, auf die schrecklichsten Resultate führen!

Der Grundsatz ist also an sich schon falsch und unzulässig. Allein man gehe weiter.

Nach dem Gesetz ist es ausdrücklich verboten, daß jemand das, was er an Auflagen zahlt, bei der Capitalsteuer in Abzug bringe. Die Equipage muß also einmal als Eigenthum versteuret werden und dann wird noch für den Gebrauch die

Digitized by Google

Auflage bezahlt. Mehr kann doch in der That nicht gefordert werden, als daß jemand dieselbe Sache zweimal, einmal für das Eigenthum, und einmal für den Gebrauch versteure.

Das Gesetz giebt zwar dem Steuerpflichtigen den Ersatz dafür, daß das Eigenthum nur alle 2 Jahre einmal zu versteuren sey, wobei er also immer mehr gewinne, als verliere. Und so lange wirklich nur alle 2 Jahre ½ Simplum bezahlt wurde, so lange konnte der Steuerpflichtige, ohne deswegen den an sich harten Grundsatz gerecht und billig zu finden, die Last der Auflage leicht ertragen, indem er die Versteurung des Eigenthums und Gebrauchs in dem einen Jahr damit compensiren konnte, daß er in dem folgenden das Eigenthum, nicht nur des mit der Auflage belegten Objects, sondern seines ganzen Vermögens nicht zu versteuren brauchte. Allein jetzt, wo das Gesammteigenthum jedes Jahr mit ½ Simplum versteuert werden muß und also jener gesetzliche Trostgrund und Ersatz wegfällt, kann es doch wohl nicht anders als sehr hart gefunden werden, daß jemand zu gleicher Zeit das Eigenthum und den Gebrauch seiner Sache versteuren muß.

Außerdem hat die Auflage auf Pferde und

Digitized by Google

Equipagen noch das wirklich Ungereimte, daß nicht einmal alle, welche Equipage halten, in der Auflage gleich gehalten werden. Wie oft geschieht es, daß jemand, der seinen Verhältnissen nach Equipage halten will und nach seinem Vermögen halten kann, die Gelegenheit nicht hat, sie in seinem Local unterzubringen, und also lieber mit einem Miethkutscher einen Accord schließt, wornach dieser ihm gegen eine jährliche Aversionalsumme einen Wagen und Pferde zu seiner Disposition bereit halten muß. Dieser hält doch offenbar Equipage und thut dasselbe, was ein anderer thut, welcher nach seiner Gelegenheit Wagen und Pferde bei sich unterbringen kann. Und dennoch muß nur der letztere zahlen, während der erstere frey durchgeht. Heißt dieses nach Grundsätzen besteuern?

Weit zweckmäßiger würde ich meines Orts die Auflage auf Hafer und Heu gefunden haben. Diese würde sich zur Consumtionssteuer qualificirt und nicht blos die Besitzer von Pferden und Equipagen, sondern alle diejenigen (fremden und einheimischen) betroffen haben, welche dieses Consumtionsartikels benöthigt sind.

Bei der Auflage auf Hunde haben wir im ersten Capitel gesehen, daß diese Auflage mehr

ihren

ihren Grund in Handhabung der bestehenden Polizeigesetze gegen das Hundehalten, als in der Erleichterung der Schuldenlast haben soll und daß letztere nur die indirekte Absicht gewesen ist.

Allein damit wird in der Sache nichts geändert. Ich halte die Auflage an sich nicht für zweckmäßig und gerecht. Denn wer ohne den Zweck der Sicherheit und ohne daß es sein Nahrungsgeschäfte erfordert, Hunde hält, thut es zu seinem Vergnügen und thut also eben das, was ein anderer thut, der Papageyen, Canarienvögel, Nachtigallen ꝛc. hält. Warum besteuert man aber nur ihn, und nicht die andern auch? Die Auflage an sich enthält also eine Ungleichheit.

Ist aber dieses, so ändert die polizeiliche Rücksicht in der Sache nichts. Die Polizei muß möglichst wenig die natürliche Freiheit beschränken und wer in Ländern gewesen ist, wo die Polizei zu weit um sich greift, wird sich leicht überzeugt haben, daß man nirgends unbehaglicher und unangenehmer lebt, als in diesen Staaten und daß die Menschen nirgends mehr auf List und Betrug sinnen und von frühster Jugend an darin geübt sind, als eben in diesen Staaten. Allein sobald etwas einmal als ein Uebel anerkannt ist, sobald

Digitized by Google

die Polizey überzeugt ist, daß sie um des allgemeinen Besten willen einschreiten müsse, dann erfordert es ihre eigene Würde, ihr eignes Ansehen, daß sie sich zur Befolgung ihrer Vorschriften direkter Mittel bediene. Je glimpflicher diese sind, desto besser, desto ehrenvoller für die polizeiliche Stelle, welche dadurch Humanität zu erkennen giebt, und für die Unterthanen, welche sich durch solche glimpfliche Mittel zur Befolgung der Polizeiverordnungen vermögen lassen. Aber direkt müssen die Mittel und so beschaffen seyn, daß sie ihres Zwecks nicht verfehlen können. Dies ist aber der Fall bei der Auflage nicht; denn wenn die Polizei das Halten überflüssiger Hunde verbieten zu müssen glaubt, so ist es durchaus zweckwidrig, daß man sich durch Versteurung eines Hundes mit fl. 3. der Polizeiverordnung entziehen kann. Ist es schädlich, so kann die Abgabe es nicht unschädlich machen; ist es an sich unschädlich, so ist es ungerecht, daß die Polizei einschreitet und die natürliche Freiheit beschränkt, wo deren Gebrauch kein Schaden stiftet. Ich kann also auch diese Auflage unmöglich in die Categorie der zweckmäßigen und tauglichen setzen.

Digitized by Google

Eben so verhält es sich meines Ermessens mit der Auflage auf Spielkarten. Das Kartenspiel ist für die, welche es lieben, ein Zeitvertreib, eine Erholung, und an sich eben so unschuldig, als Tanz, Musik ꝛc. Warum also eine Auflage auf dieses Vergnügen und nicht auf Kegelspiel, Billardspiel, Concerte, Theater, Bälle ꝛc.? Diese Auflage enthält also wieder eine Ungleichheit. Indessen wäre sie ihrer nie zu rechtfertigenden Ungleichheit ohnerachtet an sich noch zu ertragen, wenn nicht Nebenumstände dabei wären, welche sie im höchsten Grade odiös machen. Dadurch nemlich, daß dem Anzeiger einer Defraudation eine Quote der Strafe zugesagt ist, wird das Gesinde gereizt, der Brodherrschaft aufzupassen und den Spion zu machen. Es werden also Auflaurer in den häuslichen Zirkel eingestreut, wo doch billig wechselseitige allgemeine Harmonie und Vertrauen seyn sollte. Dieser Umstand kann jedes Gesetz gehässig machen, weil es nichts widrigeres geben kann, als Mistrauen im eignen häuslichen Zirkel.

Aber noch ein Umstand macht diese Auflage auch dem rechtlichen Manne, der keine Laurer fürchten darf, gehässig, und muß ihn gleichsam mit Gewalt an Uebertretung der Gesetze gewöhnen.

Digitized by Google

Dies ist der Umstand, daß nicht nur der Hausherr, sondern auch die Mitspieler zur Strafe gezogen werden sollen, wenn sie mit ungestempelten Karten spielen. Hier frage sich jeder, auch der rechtlichste Mann, selbst, ob er dieser Vorschrift Genüge geleistet habe und zu leisten gedenke, wenn ihm in einer Gesellschaft ungestempelte Karten vorgelegt werden, was er erst entdeckt, wenn die Parthie bereits ihren Anfang genommen hat. Hier muthet ihm das Gesetz zu, aufzustehn und dem Hausherrn, so wie den übrigen Mitspielenden zu erklären, daß er nicht eher spielen werde, bis man ihm gestempelte Karten gebe. Und wie wenn diese nicht vorräthig sind? was er doch vermuthen muß, weil man sie ihm sonst von selbst vorgelegt haben würde. Eine solche Zumuthung heißt doch offenbar, das Besuchen der Gesellschaften verbittern, und jeder fühlende Mann wird gewiß lieber auf die Gesellschaften verzichten, als sich selbst, den Hausherrn und die Mitspielenden in eine solche Verlegenheit setzen. Ich bin fest überzeugt, daß dieses Gesetz von den rechtlichsten oft übertreten worden ist und jederzeit übertreten werden wird. Und wer wollte den Uebertreter der Widerspenstigkeit und des Ungehorsams beschuldigen? Gesetze aber, deren Be-

Digitized by Google

folgung dem Rechtlichen unangenehm und widrig ist, sind nicht wohl berechnet und in jeder Rücksicht verwerflich und nachtheilig.

Die Stempelpapiertaxe ist eine der allgemeinsten und so widrig sie auch an sich ist, so scheint sie mir doch mässig gegriffen und zu guten, allgemein nützlichen Zwecken angewandt, unter die bessern und zweckmäßigern zu gehören. Die Haupteigenschaft der Mässigkeit entgeht zwar der unsrigen allerdings, indem unsere Stempeltaxe wirklich hoch gegriffen ist und es seyn muste, weil alle Auflagen, welche wir creirt haben, dazu dienen sollten, die Contributionsbeiträge auf die Hälfte zu reduciren und sie blos zu einem Amortisationsfonds zu verwenden, wodurch also die Zinsen auf andere Weise gedeckt werden musten. Indessen wird diese Auflage auch nur bei besondern Gelegenheiten bezahlt, und ist also in dieser Rücksicht für niemanden drückend.

Die Auflage auf einige Waaren, welche vorher dem Stadtärario bei ihrem Eingang nichts eintrugen, ist sehr mässig und unstreitig eine der zweckmäßigsten.

Das erhöhte Laternengeld kann ich unmöglich als eine Auflage zum Behufe der Tilgung

Digitized by Google

der Kriegsschulden ansehen. Es ist nemlich erwiesen, daß das städtische Aerarium für die Stadtbeleuchtung jährlich einen Zuschuß machen muste. Um diesen zu decken, war das gemeine Wesen, wenn es ihn nicht anders decken konnte, allerdings befugt, das alte Laternengeld zu erhöhen. Diese Erhöhung aber ist sehr unrichtig in das Verzeichniß der durch den Krieg veranlaßten Auflagen gerathen. Was die Stadtbeleuchtung kostet, muß vor der Commun bezahlt werden, ohne daß weder Gewinn, noch Verlust dabei herauskommen darf. Welcher Repartitionsmodus der zweckmäßigste sey, ist die einzige Frage. Der Beitrag nach der Schuhzahl der zu beleuchtenden Facade ist der natürlichste, hat aber auch seine große Inconvenienzen, da oft ein schlechtes Haus eines armen Bewohners eine große und das bessere eines bemitteltern Bewohners eine kleine Facade hat. An vielen Orten hat man den Aufwand der Stadtbeleuchtung auf das Brennholz geschlagen und davon zu diesem Zweck eine bestimmte Abgabe genommen. Dieser Modus hat allerdings sehr viel Gutes und Zweckmäßiges.

Indessen gehört dieser Gegenstand nicht zu meinem dermaligen Zwecke und ich finde es also unpassend, länger dabei zu verweilen.

Digitized by Google

Das Resultat derjenigen Untersuchung, welcher dieses Capitel gewidmet ist, geht also dahin, daß weder unsere Capitalsteuer, noch auch der größte Theil unserer Auflagen den Probierstein richtiger Finanzgrundsätze aushalten, vielmehr alle Fehler, welche richtige Grundsätze der Finanzwissenschaft vermeiden lehren, in sich zu vereinigen scheinen. Alle unsere Finanzoperationen scheinen mir überhaupt viel zu oberflächlich zu seyn und zu sehr bei dem nächsten besten stehen zu bleiben. Was zunächst lag und sogleich in die Sinne fiel, hat man besteuert und alles übrige bei Seite gesezt. Und dennoch glaubte man, ein System aufgestellt und nach Grundsätzen gehandelt zu haben. Ich muß offenherzig gestehen, daß ich die Aufgabe, ein richtiges und consequentes Besteurungssystem aufzustellen, nicht für so leicht halte, als man sich es gemacht hat, und glaube dieses Capitel nicht besser, als mit dem Urtheil eines neuern Schriftstellers *) über dergleichen directe Steuern schließen zu können:

*) Friedrich von Raumer: das Brittische Besteurungssystem, insbesondere die Einkommensteuer dargestellt mit Hinsicht auf die in der preußischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Berlin 1810. p. 221.

Digitized by Google

„So wie es die Kindheit, die Unvoll-
„kommenheit des Creditwesens, ja des
„gesammten öffentlichen Lebens und
„des Verkehrs bezeichnet, sich nach spe-
„ciellen Hypotheken und Faustpfän-
„dern umzusehen, so ist es der Kind-
„heit des Besteurungswesens eigen,
„immer dahin die Hände auszustrecken
„und da zu nehmen, wo man Land,
„Häuser und andere handgreifliche,
„gar große Dinge sieht.“

Kapitel III.

Beurtheilung einiger anderer Besteurungsarten und deren Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit auf Frankfurt.

Ich gehe zu einigen der gewöhnlichsten Besteurungsarten über und setze mir vor, zu untersuchen, in wiefern solche auf Frankfurt passen, oder nicht.

Ich handle nemlich von der Vermögenssteuer, Revenüensteuer, Patentsteuer, Grundsteuer, Kopfsteuer, Stempeltax-, Accise- und Consumtionssteuer.

Digitized by Google

Unter Vermögenssteuer verstehe ich nicht etwa unsere Capitalsteuer, sondern ich nehme das Wort Vermögen in dem Sinn, welchen es hat und haben muß und wornach es auch die productive Kraft, wodurch jemand erwirbt, wesentlich in sich begreift. In diesem Sinne ist in der Vermögenssteuer auch die Gewerbsteuer enthalten, weil ein Gewerbe eben so gut ein Vermögen ist, als ein Acker, ein Haus, ein angelegtes Capital. Diesemnach ist also die Vermögenssteuer eine Abgabe von allem, was zu Gelde angeschlagen werden kann, Liegenschaft, Mobilien und dem, was durch die productive Kraft erworben wird. Vermögenssteuer.

Diese Art der Besteurung ist zwar sehr gemein und gewöhnlich; allein ich gestehe, daß ich sie nie für zweckmäßig halten konnte. Das Geheimniß des Vermögens ist ein Heiligthum des Staatsbürgers und das Palladium seiner bürgerlichen Freiheit. In dieses Heiligthum einzudringen, ist der Staat nicht befugt, und wenn er es thut, so erschüttert er die Grundfeste der öffentlichen und häuslichen Glückseeligkeit. Der Zweck des Staats ist, abstrahirt von allen philosophischen Spitzfindigkeiten, allgemeine Glückseeligkeit.

Digitized by Google

Die allgemeine Glückseeligkeit aber ist nichts anders, als das Aggregat der individuellen. Was das Wohl aller einzelnen stört, kann unmöglich das allgemeine fördern. Aber es ist Zerstörung des Privatwohls, wenn sich der Staat eine Untersuchung der Kräfte erlaubt, welche jedes Individuum besitzt. Eine solche Untersuchung erregt gegründete Besorgnisse, und ist die unmittelbare Veranlassung zu endlosen Mißbräuchen. Der Staat hat kein Recht alles zu wissen; auch für ihn giebt es heilige Geheimnisse, und er muß sie heilig halten, so lange nicht das öffentliche Wohl ein Eindringen in dieselbe unvermeidlich macht. Ich denke mir den Staat als den unglückseligsten, welchem auf Verlangen die Kräfte jedes einzelnen und der Gebrauch, welchen er davon macht, eröffnet werden müssen.

Die Staatsbedürfnisse müssen aufgebracht werden. Dieser Zweck ist so nothwendig, daß die Mittel dazu sich finden müssen. Aber sie auf dem glimpflichsten, besten und mindest drückenden Wege aufzufinden, darin liegt die Kunst, darin das Bemühen des redlichen und geschickten Financiers. Eine Auflage auf das Vermögen ist das einfachste. Hierzu bedarf es wenig Nachdenken. Wie die Steuer gegriffen werden müsse, ist nicht

Digitized by Google

Resultat des Forschens und der Wissenschaft, sondern der bloßen Erfahrung. Das Facit ist geschwind aufgefunden. Aber gerecht und wohl gewählt ist die Steuer nicht, weil bei ihr der Staat sich anmaßt, die individuellen Kräfte seiner Bürger zu untrrsuchen, wozu er nicht befugt ist und seyn kann.

Aber nicht blos aus diesem Grunde ist die Vermögenssteuer verwerflich, sondern sie ist es auch deswegen, weil sie in mancher Rücksicht der Industrie nachtheilig werden kann. Es liegt in der Natur der Industrie, daß sie ihr Product geheim halten will. Die Art der Industrie und ihre Mittel liegen am Tage; diese kann, diese darf der Staat wissen. Aber ihr Resultat soll und muß ihm Geheimniß bleiben und wer diesen Schleier aufhebt, lauft Gefahr, mit dem entdeckten Geheimniß die Industrie selbst zu verscheuchen.

Endlich hat jede Vermögenssteuer den Nachtheil, daß sie die Quelle unzähliger Vexationen wird. Dies liegt in der Natur jeder Art von Vermögenssteuer, besonders unserer oft angeführten Capitalsteuer. Diejenige, welche ihr Vermögen durch nicht besondern Aufwand zu verbergen wissen und welche andere günstige Umstände zur Seite

Digitized by Google

haben, z. B. großjährige Kinder, deren Vermögen nie unter Vormundschaft kommt, haben ein weites Feld zum Defraudiren, sobald sie mit ihrem eigenen Gewissen darüber im Reinen sind; diejenige hingegen, bei welchen diese Umstände nicht eintreten, laufen bei der größten Gewissenhaftigkeit Gefahr, nach ihrem Tode noch gebrandmarkt und als Defraudanten dargestellt zu werden. Ein Zufall bewirkt, daß einzelne Parcellen ihres Vermögens, Grundstücke, Mobilien, bedeutend höher verkauft werden, als sie selbige gewissenhaft angeschlagen haben, weil sie auf den eingetretenen Zufall, der einige Monate früher oder später sich auch nicht ereignet haben würde, nicht rechnen konnten. Jezt werden sie als Defraudanten angesehen, als solche gestraft und beschimpft.

Welch ein Gedanke für den rechtlichen Mann, der Bürgerpflichten mit Treue zu erfüllen gewohnt war und durch die Handlungsweise, welche er Zeitlebens befolgte, sich bei der Mit- und Nachwelt einen guten Ruf zu erwerben strebte!

Man täusche sich ja nicht und sage, daß dieser Fall sich bei den Rechtlichen nicht ereignen könne und daß da, wo er eintrete, allemal Defraudation auch wirklich vorhanden sey. Nein, auch der

Digitized by Google

Rechtliche ist diesem Schicksal unterworfen. Auch er vermag nur selten sein Vermögen gehörig anzuschlagen, zumal in unsern Tagen, wo tausend zufällige Umstände, unsern Vorfahren unbekannt, den Bestand eines jeden Vermögens schwankend und ungewiß machen und jeder, der von Vermögensadministration aus Erfahrung einen Begriff hat, längst von der Unmoglichkeit überzeugt ist, einen reinen effectiven Capitalconto zu formiren, welcher, entfernt von allem idealischen, den wahren und reellen Gehalt des Vermögens bestimmt und richtig darstelle.

Möchte doch jeder Staat diesen Nachtheil wohl bedenken! Möchte er nie die Pflichten vergessen, welche auch er seinerseits gegen Staatsbürger hat, welche ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen bemüht sind! Wenn auch diese noch Gefahr laufen sollen, verkannt zu werden, wenn auch sie selbst nach dem Tode noch über ihren Ruf nicht gesichert sind, wenn dieser Gedanke auch sie mit Unmuth erfüllt, dann ist dem Patriotismus, der Anhänglichkeit an Staat und Verfassung der Stab gebrochen; und so die Hauptquelle bürgerlicher Tugenden versiegt *).

*) Mit Recht sagt der scharfsinnige Montesquieu

Revenüensteuer. Dieselbe Gründe, welche die Vermögenssteuer verwerflich machen, streiten auch gegen die Revenüensteuer. Die Revenüen der einzelnen Individuen, sie seyen nun das Product der Industrie oder nicht, sind für den Staat ein Geheimniß, in welches er nach keinem Rechtsgrunde eindringen darf. Auch bei der Revenüensteuer treten dieselbe Nachforschungen und Vexationen ein, wie bei der Vermögenssteuer, und ich halte sie aus allen diesen Gründen ungerecht und in jeder Rücksicht nachtheilig *).

---

von allen Steuern und Auflagen, welche Untersuchungen und Nachforschungen veranlassen: „Ceux, „qui établissent ces sortes d'impôts, n'ont pas „le bonheur d'avoir à cet égard rencontré la „meilleure sorte d'administration.“ Esprit des „loix, livre 13. chap. 7.

*) Diese Steuer hat neuerdings einen Vertheidiger an dem Herrn Rechnungscalculator Leupert gefunden. (s. Archenholz Minerva vom Julii 1810.) Allein man darf nur diesen Aufsatz lesen, um sich, wenn man auch nur dabei stehen bleiben will, von der Unausführbarkeit zu überzeugen. Bei dem Gesinde und den Handwerksgesellen hat man nach diesem Aufsatz mathematische Gewißheit über ihr Einkommen, dagegen soll man dem Kaufmann und dem

Digitized by Google

Was die Patente als Steuer betrift, so sind diese nichts anders als eine Gewerbsteuer, nur mit dem Unterschied, daß sie allen Zunftzwang aufheben und jeden, welcher das Patent lößt, befähigen, das damit bezielte Gewerbe zu treiben. Patentsteuer.

Die Gewerbesteuer scheint mir eben so wenig den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen, als die beide vorhergenannte. Denn entweder gründet sie sich auf das Vermögen, welches in dem Gewerbe steckt, oder auf das Einkommen, welches das Gewerbe abwirft, und in diesen beiden Fällen ist sie nichts anders als eine verschleierte Vermögens- oder Erwerbsteuer; oder sie gründet sich auf bloße Willkühr, indem man den Gewerbsmann willkührlich, nach einer eingebildeten, aus äusserlichen Umständen gegriffenen Wahrscheinlichkeit anschlägt, z. B. nach

---

Rentenier glauben und sich als Controlle damit begnügen, daß die Polizei die Bürger zu taxiren wisse und ein Bürger der Denunciant des andern seyn werde. Gott verhüte, daß in keinem Staate die Polizei die Bürger taxire, oder daß gar jeder Bürger in dem andern einen Denuncianten finde! Wer möchte in einem solchen Staate leben!

Digitized by Google

dem Miethwerthe der Wohnung, welche der Gewerbsmann inne hat; oder indem man gar die gewerbtreibenden Individuen in Klassen theilt, und jeden in die Klasse setzt, zu der man ihn geeignet glaubt. Alles ist also hier willkührlich, denn auch die Wahrscheinlichkeit täuscht oft und führt bei allem Anstrich von Gerechtigkeit und Billigkeit, oft die schreiendsten Ungerechtigkeiten mit sich. Und bei Steuern sollte der Staat sich nie mit bloßer Wahrscheinlichkeit begnügen, nie die äussern, gewöhnlich trügenden Verhältnisse zur Richtschnur nehmen, sondern auf eine solidere Basis sehen. Der Gegenstand ist wahrlich zu wichtig für den bloßen Wahrscheinlichkeitscalcul, denn es gilt Gerechtigkeit und Billigkeit, die Grundpfeiler aller Staats- und Privatverbindungen.

Allein, könnte man mir einwenden, um sicher zu gehen, läßt man die Steuerpflichtigen sich selbst taxiren und erhebt die Steuer nach Fassionen, welche man im Falle des Verdachts eidlich bestärken läßt.

Ich antworte: Dieser Weg ist unter allen der schlimmste. Taxirt der Staat, so handelt er nach Willkühr und hintergeht oft die Unterthanen. Läßt aber der Staat die Unterthanen sich selbst taxiren, so wird er sicher hintergangen. Nicht zu gedenken,

Digitized by Google

gedenken, daß mancher wirklich außer Stand ist, sich selbst zu taxiren, so hat jeder einen natürlichen Widerwillen gegen die Angabe seines Erwerbs, welcher ihm nicht einmal verdacht werden kann. Wie mancher würde weniger erwerben, wenn bekannt würde, was er erwirbt, weil mancher, der dies erführe, auf Speculationen gerathen würde, an die er jetzt nicht denkt. Und doch wollte man es auf Selbstfassionen ankommen lassen? Und was die eidliche Bestärkung der Fassion betrifft, so ist diese um so gefährlicher, als der Eid bei solchen Gegenständen nicht nur höchst unzuverlässig ist, sondern eben dadurch, daß er bei solchen Fällen entweiht wird, nach und nach eine Kälte und ein Leichtsinn in Ansehung des Eides einreißt, welcher die gefährlichsten Folgen für die Zukunft bringen muß. Die Erfahrung ist hierin die sicherste Lehrerin.

Wenn ich mich nun aus diesen Gründen gegen die Gewerbsteuer überhaupt erklären zu müssen glaube, so liegt meine Ansicht der Patentensteuer von selbst darin. Allein ich glaube, bei diesen noch folgendes bemerken zu müssen.

Den Zünften und dem Zunftzwang kann wohl niemand das Wort reden, der auf eine liberale

Digitized by Google

Denkart Anspruch macht und dem die Erweiterung der Künste nicht gleichgültig ist. Die Erfahrung lehrt, daß Concurrenz das beste Mittel ist, Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen. So wenig der Geist in seiner speculativen Kraft beengt werden darf, eben so wenig darf es die Industrie in Aeußerung ihrer Kraft. Zeigt sich ein vielseitiges Talent, welchem der Kreis Einer Kunst zu eng ist und welches mehrere umfaßt, welches Recht hat der Staat, sein Emporstreben zu hindern? Hat jemand mehrere Mittel, sich zu ernähren, was berechtigt den Staat, ihn auf Eines zu beschränken und ihn dadurch an seinem bessern Fortkommen zu hindern? England, dessen Künstler fast in allen Fächern von den übrigen Nationen nicht erreicht sind, kennt keinen Zunftzwang und eben darin liegt der Grund ihrer höhern Vollkommenheit.

Weit entfernt also, den Zunftzwang zu vertheidigen, glaube ich doch in Ansehung der Patente eine Bemerkung nicht außer Acht lassen zu dürfen, welche sich auf Frankfurts Localität gründet.

Bisher bestand nemlich der Zunftzwang in Frankfurt, wie in den übrigen Staaten Teutschlands. Er war gesetzlich und viele Gewerbe konn-

Digitized by Google

ten daher eben wegen der Bannalität zu einem gewissen Geldwerth angeschlagen werden. Auf diese Gewerbe wurde nun unter gesetzlicher Autorität wie auf Realitäten Geld geschossen und selbige verpfändet. Dahin gehören z. B. Barbiergerechtigkeiten, Gastgerechtigkeiten, Fleischschirnen, Einzlergeschirre. Wollte man nun mit Einemmale alle diese Gerechtigkeiten aufheben und jedem, der ein Patent löste, das Betreiben dieser Gewerbe gestatten, so würden alle dergleichen Capitalien in Nichts zurückfallen und so mancher Rentenier, manche Wittwe und mancher Pupill einen empfindlichen Schaden dadurch erleiden, ohne daß ihnen der Vorwurf des leichtsinnigen Darleihens gemacht werden könnte, während vielmehr sie den Staat anklagen müsten, unter dessen Autoritat und Garantie sie ihr Geld auf diese Weise angelegt und dadurch manchem zu seinem Broderwerbe verholfen hatten.

Dieser Umstand verdient allerdings von einer rechtlichen Regierung berücksichtigt zu werden. Mit Einemmale läßt sich bei diesen Umständen der Zunftzwang nicht aufheben, sondern es müssen erst Mittel aufgefunden werden, wie dieser Zweck unbeschadet der Rechte Dritter zu erreichen steht.

Digitized by Google

Sind aber diese aufgefunden, so kann der Aufhebung des Zunftzwangs, welche Humanität und Beförderung der Künste in jeder Rücksicht anrathen, kein Rechts- und Billigkeitsgrund im Wege stehen, indem kein Künstler und kein Professionist sich zu beschweren berechtigt ist, wenn seine Kunst nach denselben Grundsätzen behandelt wird, wie die Wissenschaften, bei welchen keine Monopole statt finden.

Grundsteuer.

Die Grundsteuer ist wohl die älteste von allen und scheint die meisten Gründe des Rechts auf der Seite zu haben. Auch kann sie nach Umständen wirklich die gerechteste seyn. In solchen Ländern nemlich, wo Ackerbau ein Hauptnahrungszweig ist, und wo jeder seinen Acker besitzt und sich von dessen Ertrage ernährt, ist gegen ihre Rechtlichkeit nichts einzuwenden. Sie trifft alle und trifft alle nach Verhältniß. Und dies sind ja die Hauptmomente, worauf es bei Prüfung der Gerechtigkeit einer Steuer ankommt.

Allein, so wie in den meisten Fällen nur Umstände und Verhältnisse den Werth einer Sache bestimmen, so ist es auch bei der Grundsteuer. So wie diese in einem Lande die gerechteste und billigste seyn kann, so kann sie im andern durchaus

Digitized by Google

ungerecht seyn. Und dies letztere ist der Fall in Frankfurt. An keinem Orte ist vielleicht der Besitz von Grundeigenthum weniger ein Beweis des Wohlstandes und der Mangel an Grundeigenthum weniger ein Beweis der Armuth, als eben in Frankfurt. Hier sehen wir bemittelte Familien ohne Grundeigenthum, weil es ihnen nach ihren Verhältnissen entbehrlich ist und unbemittelte, oder wenigstens minder bemittelte mit Grundeigenthum, weil es ihren Verhältnissen angemessen ist, Grundeigenthum zu besitzen. Dem Professionisten kann Grundeigenthum Bedürfniß seyn, während es der Rentenier oft leicht entbehrt. Mancher unbemittelte lebt einzig von dem Ertrag eines Stückchens Acker oder seines kleinen Hauses, während ein anderer alle Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens genießt, ohne eine Handbreit Grund und Boden zu besitzen. Wie unpassend und ungleich würde also hier die Grundsteuer seyn, welche den unbemittelten hart treffen könnte, während sie den bemittelten oft frey durchgehen ließe *).

*) Sehr richtig wird die Grundsteuer in Westphalen in der Rede des Staatsraths Baron von Leist an die westphäl. Reichsstände bei dem Schlusse ihrer Ver-

Digitized by Google

Daß Frankfurt von dem Ertrage seines Ackerbaues nicht ein Vierteljahr leben könnte, ist bekannt. Die Grundsteuer auf Aecker und Landrealitäten würde also die Besitzer zu Grunde richten und doch nichts ertragen. Die Grundsteuer auf Häuser und Stadtrealitäten würde, mäßig gegriffen, wenig ertragen, hoch gegriffen, drückend und oft gegen Dritte ungerecht seyn, weil man sicher annehmen kann, daß zwey Drittheile aller Häuser mit Hypotheken beschwert sind, mithin als unfreies Eigenthum keine Last mehr tragen können; zudem aber alle die, welche ihr Geld auf Hypotheken angelegt haben (worunter viele sind, welche bei den jetzigen Schicksalen der Staatspapiere diese mit bedeutendem Verluste veräußert und den geretteten Rest, um ihn sicher unterzubringen, auf Hypotheken geschossen haben) sehr beeinträchtigt werden würden, wenn durch eine Grundsteuer der Werth der Häuser fiele, welches doch die natürlichste

---

sammlung von 1810 dadurch motivirt: Daß Westphalen hauptsächlich vom Ackerbau lebe und dieser die Hauptquelle seines Reichthums sey. Nicht im mindesten paßt dieses Motiv auf Frankfurt, dessen Wohlstand sich fast allein auf Industrie gründet.

Digitized by Google

Folge einer solchen Steuer seyn würde? Besonders hart würde dies für die Pupillen und milden Stiftungen seyn, deren Vermögen nach den Gesetzen nicht anders, als auf hiesige Stadt- oder Landrealitäten angelegt werden darf. Diese Betrachtungen scheinen mir von der grösten Wichtigkeit zu seyn.

Steuer auf Fenster und Thüren.

Verwandt mit der Grundsteuer ist die Steuer auf Fenster und Thüren. Diese trage ich kein Bedenken unter die widerrechtlichsten zu zählen. Denn wenn sie ist, was der Wortbegriff mit sich bringt, nemlich eine Steuer, welche nach der Zahl der existirenden Fenster und Thüren entrichtet wird, so leuchtet ihre Ungerechtigkeit schon darin hervor, daß gerade die Häuser, welche am wenigsten Werth haben, mit den meisten Fenstern und Thüren versehen sind, weil dieses schon in der ältern Bauart liegt. Denn bekanntlich hat man in der alten Bauart ungleich mehr Fenster auf eine Facade angebracht, als man jetzt thut, wo sich die Grundsätze von Fensterbreite und Breite der Zwischenpfeiler geändert und mehr nach dem richtigen Geschmack der Römer und Griechen gemodelt haben. Alle unsere neue und bessere Häuser haben also weniger Fenster, als die alte und schlechtere;

Digitized by Google

und mithin müsten bei einer Fenstersteuer die geringere Häuser mehr bezahlen, als die bessere.

Wollte man die Fenster nicht gleich bezahlen lassen, sondern in Klassen eintheilen, so wäre hier der Willkühr wieder voller Spielraum gelassen.

Wollte man hingegen nicht nach der Zahl der existirenden Fenster, sondern nach der Facade des Hauses die Steuer anlegen und bestimmen, wie viel Fenster auf ein bestimmtes Maas Facade gesetzlich gerechnet werden sollen, so ist keine eigentliche Fenstersteuer mehr vorhanden, sondern sie artet in die Grundsteuer ab.

Dasselbe, was von Fenstern gesagt worden, kann meines Erachtens mit Recht auch von der Steuer auf Thüren gesagt werden. Auch in ihr liegt so viel ungleiches und willkührliches, daß sie unmöglich unter die gerechten und zweckmäßigen Steuern gezählt werden kann.

Kopfsteuer. Die Kopfsteuer hat ihrer Natur nach etwas widriges, weil eigentlich nur Sachen der Gegenstand der Besteurung seyn können und der Mensch durch die Kopfsteuer gleichsam in die Categorie der Sachen kommt *). Allein der Haupt-

*) Von ihr sagt Montesquieu espr. des loix Liv. 13. chap. 14: „L'impôt par tête est plus

grund, weshalb ich sie nicht für zweckmäßig halten kann, liegt darin, daß sie ungleich und folglich nicht gerecht ist. Werden alle Individuen bei derselben gleichgestellt, so ist sie drückend für die ärmere Klasse, welche oft die meisten Kinder hat. Werden Klassen nach dem Vermögen gemacht, so artet sie in eine Vermögenssteuer aus, und ist völlig willkührlich.

Die Besteurung durch Stempeltaxen empfiehlt sich nach meinem Ermessen in mancherley Rücksicht. Nur muß sie zwey Eigenschaften haben, die der Mäßigkeit und die, daß sie zu allgemein nüzlichen Zwecken angewandt wird, wovon die, welche sie zahlen, überzeugt seyn müssen. Stempeltaxe Enregistrement.

Der Stempel hat an sich etwas widriges. Er enthält eine Beschränkung der natürlichen Freiheit und diese ist um so widriger, als sie so oft bei Gegenständen des gemeinen täglichen Lebens und Verkehrs fühlbar wird. Dieses widrige Gefühl kann nicht besser beseitigt werden, als wenn die

„naturel à la servitude; l'impôt sur les marchandises est plus naturel à la liberté, parce„qu'il se rapporte d'une manière moins directe „à la personne."

Digitized by Google

Taxe des Stempels sehr mäßig gegriffen wird und den Unterthanen die Ueberzeugung beiwohnt, daß durch diese mäßige, im Totalertrag aber doch ergiebige, Abgabe ein gemeinnütziger Zweck erreicht werde. Wenn der Staat zu Bestreitung unnöthiger Ausgaben Stempeltaxen creiren wollte, so würde alles mit Recht unzufrieden seyn, während jeder billig und wohldenkende gerne eine Abgabe dieser Art tragen wird, wenn er sie zu nothwendigen Zwecken, zur Aufbringung wahrer Staatsbedürfnisse, besonders zur Schuldentilgung verwandt sieht.

Ich glaube gewiß, daß wenn man alle Rechnungen, Quittungen, Kalender, mit einem ganz geringen Stempel versähe, demohnerachtet in Frankfurt eine nahmhafte Summe zu erhalten seyn würde. Auch die Wechsel und Anweisungen könnten, wie an mehreren andern Orten, dem Stempel unterworfen werden. Und was Handlungsbücher betrift, wenn man anders diese mit beiziehen wollte, so müßte die Einrichtung nur so getroffen werden, daß dadurch keine Vexation für den Handelsstand entstünde, wie man an vielen andern Orten eine solche Einrichtung zu treffen gewußt hat.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den En-

Digitized by Google

registrementsgebühren, wenn sie mäßig gegriffen, nur zur Aufbringung wahrer Staatsbedürfnisse verwandt und dem Unterthan, der sie zahlt, dadurch der Vortheil der Sicherheit einer nicht ohnehin schon auf andere Weise gesicherten Forderung oder ein anderer, dem Gegenstande angemessener Vortheil verschafft wird. Unter diesen Umständen würden Enregistrementsgebühren unter diejenigen Abgaben gehören, welche den besten Eingang finden.

Endlich komme ich auf die Accise- und Consumtionssteuer, bei welcher ich länger verweilen werde, weil sie nach dem Urtheil so vieler scharfsinniger Schriftsteller die zweckmäßigste, gleichste und folglich gerechteste Steuer ist, und weil sie von jeher, ehe ich noch die Meinungen der Schriftsteller darüber gelesen und geprüft hatte, mein Gefühl von Recht und Billigkeit am meisten ansprach. Accise- und Consumtionssteuer.

Bisher hatten wir immer nur mit directen Steuern zu thun, d. h. mit solchen, welche dem zur Last bleiben, von welchem sie der Staat unmittelbar erhebt. Die Accise- und Consumtionssteuer hingegen enthält eine indirecte

Digitized by Google

Besteurung, d. h. eine solche, welche der unmittelbare Zähler durch Aufschlag auf seine Waare sich von andern wiedergeben läßt und also nur vorlegt.

Diese Art Steuer hat unstreitig den Vorzug vor allen andern. Denn

1. dringt bei ihr der Staat in kein Geheimniß ein, das ihm fremd bleiben sollte. Schon dieser Gesichtspunkt allein macht sie sehr empfehlenswerth. Der Staat steht mit dem eigentlichen Contribuenten in gar keinem directen Verkehr, sondern hat es blos mit dem Verkäufer, als Mittelsperson zu thun, welche die Auslage der Steuer macht. Eben dadurch geschieht es, daß der wenigste Theil der Contribuenten einmal weiß und gewahr wird, daß er Steuer entrichtet *), wenn

*) Sehr richtig urtheilt über diese Art von Steuern Montesquieu esprit des loix, livr. 13. chap. 7: „Les droits sur les marchandises sont „ceux, que les peuples sentent le moins, parce„qu'on ne leur fait pas une demande formelle. „Ils peuvent être si sagement menagés, que le „peuple ignorera presque, qu'il les paye. „Pour cela, il est d'une grande consé„quence, que ne soit celui, qui vend

Digitized by Google

anders die Steuer mäßig gegriffen ist und mit dem besteuerten Gegenstande in Verhältniß steht *).

Zu dieser ersten guten Eigenschaft dieser Besteurungsart kommt

2. der wesentliche Vortheil, daß der Contribuent seine Steuer nicht auf Einmal, sondern in kleinen Parcellen entrichtet, wodurch zugleich der große Zweck erreicht wird, daß ohne alle gesetzliche Strenge keine Rückstände möglich sind.

Diese Erleichterung ist für den Contribuenten

„la marchandise, qui paye le droit. „Il sait bien, qu'il ne paye pas pour lui; et „l'acheteur, qui dans le fond paye, le confond „avec le prix." Er erläutert diese Sätze durch folgendes interessante Beispiel: „Quelques auteurs ont „dit, que Néron avoit ôté le droit du 25ieme „des esclaves, qui se vendoient; il n'avoit „pourtant fait qu'ordonner, que ce seroit le „vendeur qui le payeroit, au lieu de l'acheteur. „Ce règlement, qui laissoit tout l'impôt, parût „l'ôter."

*) „Pour que le prix de la chose et le droit puis„sent se confondre dans la tête de celui, qui „paye, il faut qu'il y ait quelque rapport entre „la marchandise et l'impôt." Montesquieu ibid. chap. 8.

Digitized by Google

sehr vortheilhaft, ohne dem Staat nachtheilig zu seyn. So wie jeder Tag in dem menschlichen Leben überhaupt seine Last trägt, so trägt er sie auch in den Steuern. Eine öfters wiederkehrende, aber nie drückende Last ist viel leichter zu tragen als die Bürde, welche Einmal mit ihrer ganzen Schwere auf uns fällt *).

---

*) Dieser Grundsatz ist von jeher von allen Financiers anerkannt worden. Erst neuerdings wurde er sehr richtig ausgesprochen in der Rede, welche der Staatsrath Baron von Leist bei dem Schlusse der Versammlung der westphälischen Reichsstände in diesem Jahre hielt: „Sie erkannten, heißt es daselbst, daß „mehrere aber mäßige Steuern minder drückend für den „Unterthan seyen, als wenige, welche derselbe in „großen Summen entrichten muß.“

Und wirklich nicht alle haben Gelegenheit zu sehen, wie sauer und schwer es bei unserm dermaligen Steuersystem mancher Wittwe, welche von ihrem Vermögen leben und ihre Kinder davon erziehen muß, angeht, ihren Contributionsbeitrag aufzubringen, welcher oft mehr, als den 8ten Theil ihrer gesammten Revenüen ausmacht, den sie auf Einmal zum Opfer bringen muß. Und wehe, wenn diese Summe, wie es bei mancher der Fall ist, aus dem Capitalstock gegriffen werden muß und also die Wunde mit jedem Jahre tiefer wird!

Digitized by Google

Wie hart ist es bei unserm Steuersystem, daß man ½ vom Hundert seines ganzen Vermö-

---

Mit Recht nennt der oben angeführte Leupert die Vermögenssteuer eine Steuer, wobei man die Aeste abhaue, um die Früchte zu genies-sen. Und wo dieses geschieht, da öffnet sich für den Contribuenten und für den Staat eine gleich traurige Aussicht in die Zukunft. Der erstere hält es auf die Dauer nicht aus und der leztere kann am Ende, wo nichts mehr ist, auch keine Steuer fordern. Weise und gerecht ist daher der Rath, welchen Montesquieu ertheilt, daß man bei Aufstellung des Steuersystems nicht darauf sehen solle, was der Unterthan für den Augenblick geben könne, sondern darauf, was er in die Länge aushalten könne. „Ce „n'est point à ce que le peuple peut donner, „qu'il faut mesurer les revenus publics, mais „à ce qu'il doit donner. Et si on les mesure „à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du „moins à ce qu'il peut toujours don-„ner. Esprit des loix. Livr. XIII. chap. 1.

Hieher gehört noch eine sehr wahre und richtige Äußerung eines neuern Schriftstellers: „Durch „keine Finanzoperation soll je der Kapi-„talstock [illegible] die Substanz des Vermö-„gens angegriffen, der Nahrungsstand „beschränkt und die Quelle der Staats-

Digitized by Google

gens auf Einmal entrichten muß. Gewiß giebt es nur wenige Familien, welchen dieses nicht sehr schwer fällt. Und wenn es gleich bei der Mehrheit der Restanten böser Wille und Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten seyn mag, daß sie in diese Classe gehören, so mag doch wohl auch bei manchem völliges Unvermögen seyn, eine so bedeutende Summe auf Einmal aufzubringen. Auch den Vortheil gewährt daher die Accise- und Consumtionssteuer, daß bei ihr keine Restanten entstehen können. Denn indem der Staat dabei gar nicht direct erscheint, sondern sich zur Erhebung der Steuer Mittelspersonen bedient, nemlich der Verkäufer der besteuerten Waaren, und indem die Steuerpflichtige ihre Steuer nicht auf Einmal, sondern in kleinen Parcellen und nach dem Maasstabe ihres jedesmaligen Bedürfnisses der besteuerten Gegenstände entrichten, so wird es ihnen unmöglich, im Rückstande zu bleiben, zumal auch aber ist ihnen die pünktliche Entrichtung ihrer Schuldigkeit nicht drückend. Dieser Vortheil aber ist wesentlich für Staat und Contribuenten.

3. Eine

„revenüen vermindert oder gar erschöpft „werden.“ (Dr. Harl's Finanzideal. Erlangen 1810. p. 12.)

3. Eine dritte vorzügliche Eigenschaft der Accise- und Consumtionssteuer ist die, daß sie mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit vereinbarlich ist, indem sie alle Contribuablen und alle gleich trift.

Es würde schwer halten, diese Eigenschaft, wenigstens in dem Grade, bei irgend einer andern Besteurungsart zu finden. Fast bei allen ist Ungleichheit und Willkühr; bei dieser nicht. Wer die besteuerte Waare braucht, muß die Steuer nach dem Verhältniß des Bedarfs bezahlen. Der Bemittelte braucht mehr als der Arme, und er zahlt auch mehr; aber nicht weil er bemittelt ist, denn darum darf ihn der Staat nicht verfolgen und härter halten, sondern weil er mehr bedarf. Der größere Bedarf ist aber Sache der Willkühr oder der Verhältnisse. Dem Bemittelten geschieht also nichts anders, als was er selbst will, oder was seine Verhältnisse mit sich bringen. In beiden Fällen kann er sich nicht beschweren. Bei unserm Steuersystem hingegen wird der Bemittelte besteuert, weil er bemittelt ist, während andere, welche noch so viel erwerben, aber deswegen nie bemittelt werden, weil sie durch Aufwand und Luxus ihren ganzen Erwerb wieder verbringen,

Digitized by Google

frey ausgehen. Und bei einem solchen System hat sich die bemittelte Klasse, welche ohnehin die geringere ist und seyn muß, gegen die unbemittelte, welche großentheils selbst die Ursache ist, warum sie in diese Klasse gehört, mit Recht zu beschweren und den Staat einer Prägravation in der Besteurung zu beschuldigen.

Ich erwarte hier einen Einwurf, welchen man gewöhnlich zu machen pflegt, wenn von Consumtionssteuern die Rede ist und bei welchem eine irrige, oft gegen bessere Ueberzeugung nur affectirte, Popularität zum Grunde liegt. Man sagt nämlich, soll die Consumtionssteuer blos Gegenstände des Luxus betreffen, so ist gegen sie weiter nichts zu erinnern, als daß sie wenig ausbringen wird; soll sie sich aber auf Lebensbedürfnisse erstrecken, so ist sie für den gemeinen Mann drükkend und läßt sich nicht behaupten, daß sie alle gleich treffe, weil der Hausvater aus dem niedern Stande mit seiner Familie eben so viel und oft mehr consumirt, als der Vermögende mit der seinigen. In diesem Falle wird der gemeine Mann offenbar gegen die höhern Stände prägravirt, indem beide gleiche Steuer bezahlen müssen. Ein Handwerksmann z. B, welcher 10 Gesellen hält

Digitized by Google

und nach dem Umfang seiner Geschäfte halten muß, consumirt mehr, als der bemittelte Kaufmann, welcher nicht so viele Leute braucht; oder der Rentenier, der einen oder zwey Diensiboten hält. Kann man also wohl von der Consumtionssteuer behaupten, daß sie alle und alle gleich treffe? Ist hier wirklich Gleichheit?

Ich antworte: der Grundsatz der Gleichheit bei der Consumtionssteuer, welchen ich oben gerühmt habe, bleibt allerdings feststehen, und muß es seiner Natur nach bleiben. Alle Gründe, welche dagegen erwähnt worden sind, sind bloße Scheingründe, welche die Probe des reifern Nachdenkens nicht aushalten.

Ich beschränke die Consumtionssteuern keineswegs blos auf Luxusgegenstände, nicht blos, weil sie alsdann nichts ausbringen würden, sondern weil ich es für ungereimt und ungerecht halte, den Luxus allein zu besteuern. So oft auch das Wort Luxus in dem Munde geführt wird, so ist doch nicht leicht ein Begriff schwankender, als der, welchen dieses Wort ausdrückt. Dieser läßt sich im Allgemeinen gar nicht bestimmen, da dieselbe Sache für die eine Klasse Luxus seyn kann, ohne es deswegen für die andere zu seyn. Und eben so wenig

läßt sich die Frage im Allgemeinen beantworten, ob der Luxus dem Staate schädlich sey, oder nicht? Ohne vieles Nachdenken ist es leicht zu begreifen, daß kein Staat ohne Luxus bestehen könnte, und daß also der Staat gegen sein eigenes Interesse handeln würde, wenn er den Luxus unbedingt verdrängen wollte. Das große Problem, das große Meisterstück des Staats, wenn er es ganz auszuführen vermag, besteht blos darin, daß er diejenigen Stände, welchen der Luxus offenbar schädlich ist, unbemerkt und ohne directe Zwangsmittel davon abzuhalten sucht. Mehr kann er vernünftiger Weise gar nicht wünschen. Ein einziges Beispiel wird diesen Satz zur Evidenz bringen. Man setze den Fall, daß alle diejenige, welche Equipage halten, (da man diese als den größten Luxus gewöhnlich auszuschreien pflegt) sich entschlössen, der Vexationen des Staats müde, mit Einemmale die Equipagen abzuschaffen und gleich andern zu Fuße zu gehen, und bei besondern Gelegenheiten sich Miethwagen zu bedienen. Wer wird hiervon den größten Nachtheil haben? Der Schmied, der Sattler, kurz alle die Handwerksleute, welche von diesem Zweige des Luxus leben. Auf diese fällt der Nachtheil ganz allein zurück. Die Eigenthü-

Digitized by Google

mer der Equipagen brauchen nur eine kleine Eitelkeit aufzuopfern, um sich zu überzeugen, daß Miethwägen den Zweck eben so gut erreichen, als eigene Equipage. Aber alle die, welche blos davon leben, daß andere Equipäge halten, würden ihre ganze Nahrung, ihre ganze politische Existenz dabei aufgeopfert sehen.

Und eben so ist es mit allen andern Zweigen des Luxus. Der Luxus mancher Stände ist die Nahrung der andern. Ihn verbannen, hieße die Industrie und den Erwerb der Mehrheit zerstören.

Also nicht blos Gegenstände des Luxus, nein die erste Lebensbedürfnisse müssen besteuert werden. Und ohne dieses ist meine Behauptung, daß die Consumtionssteuer alle und alle gleich treffe, und darin ihren vorzüglichsten Werth habe, nicht wahr.

Aber nun, wird man mir einwenden, liegt es ja klar am Tage, daß sie den armen Mann drückt. Kann der Handwerksmann, der 10 Gesellen halten muß, mithin mehr braucht, als der Gelehrte, der Rentenier, der vielleicht einen oder zwey Dienstboten braucht, die Consumtionssteuer tragen, ohne gegen diese prägravirt zu werden? Muß man nicht erst alle Popularität abgelegt

Digitized by Google

haben, um der Consumtionssteuer noch das Wort zu reden?

Ich antworte, die affectirte Popularität lege man ab, weil alles affectirte nichts taugt. Aber die wahre Popularität braucht man nicht abzulegen, um die Consumtionssteuer zu vertheidigen und ihr den Vorzug vor allen andern einzuräumen. Man darf nur ein wenig Nachdenken und Erfahrung zu Rathe ziehen, um sich zu überzeugen, daß wenn der Gewerbsmann und Geschäftsmann, er sey Gelehrter, Kaufmann, Handwerker oder Taglöhner, Consumtionssteuer bezahlen muß, er nichts, als die Vorlage macht und sich durch Aufschlag auf seine Industrie und Waare gar leicht zu entschädigen weiß. Der Handwerker, der 10 Gesellen halten kann, weil er sie nach dem Umfange seiner Kundschaft braucht, und der ohnehin oft besser lebt und sich mehr Luxus erlaubt, als der angesehenste Staatsdiener von seinem Gehalte thun kann, wird also nie in Verlegenheit kommen können. Auf die Masse von Arbeit, welche er verfertigt, wird es ihm ein leichtes seyn, das aufzuschlagen, was er an Consumtionssteuer zahlen muß. Mithin bleibt es dabei, daß am Ende doch nur der zahlt, der bezahlen kann und daß bei der

Digitized by Google

Consumtionssteuer in dem großen Kreislaufe des Verkehrs jeder, der zahlen muß, sich wieder an dem andern erholen kann, so daß zuletzt die Last auf dem bleibt, welcher andere braucht, ohne selbst gebraucht zu werden *).

*) Sehr richtig und wahr spricht der Staatsrath Baron von Leist in der angef. Rede an die westphäl. Stände von der Consumtionssteuer in Westphalen: „Die Consumtionssteuer trift keineswegs blos Gegenstände des „Luxus, sondern auch solche Artikel, welche offenbar „zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören. Aber sollte „nicht daraus irgend jemand einen Einwurf gegen „die Steuer hernehmen können? Keineswegs; denn „wer über den Zweck und die Natur dieser Art Steuer „reiflich nachgedacht und alle Umstände hinreichend erwogen hat, wird sich leicht überzeugen, daß, um „den Zweck dieser Auflage zu erreichen, und die Einnahme zu sichern, gerade solche Artikel besteuert „werden müssen, deren Gebrauch allgemein ist, oder „die wenigstens der größte Theil der Unterthanen nicht „entbehren kann. Aber gering muß alsdann die Auflage seyn. Dadurch und durch die Allgemeinheit der „Abgabe, werden die Nachtheile, welche aus der Besteurung der ersten Lebensbedürfnisse etwa für die „dürftigere Klasse entstehen könnten, verschwinden. „Sollte man aber in dem Wahne stehen, daß diese Art „Auflagen nur die dürftigere Klasse drücke, so würde

Digitized by Google

Aber, wird man hier einwenden, auf diese Weise muß also der alles bezahlen, der andere braucht, ohne selbst gebraucht zu werden. Ich antworte, derselbe muß es auch jetzt und mehr noch, als bei der Consumtionssteuer. Der welcher

---

„man sehr irren; denn diese Klasse, wenn sie „nur arbeiten kann, wird sich durch Er„höhung des Arbeitslohns für die zu zah„lenden Auflagen zu entschädigen wissen.“ Und wirklich sind in Westphalen Getreide und Schlachtvieh besteuert.

Uebrigens stimmen alle Schriftsteller darin überein, daß man an solchen Orten, wo immer Nachfrage nach Arbeit ist, die ersten Lebensbedürfnisse ohne Anstand besteuern könne, weil der gemeine Mann sich durch Aufschlag auf seine Industrie zu regressiren wisse. Daß aber in Frankfurt immer Nachfrage nach Arbeit ist und daß, wer arbeiten will, sein Brod daselbst immer finden kann, bedarf keiner Ausführung und keines Beweises. Zudem beweißt die Erfahrung, daß unsere Handwerker die kleinste Erhöhung des Preises der ersten Stoffe dazu benützen, um ihre Waaren theurer zu verkaufen. Aber man wird nicht leicht ein Beispiel aufweisen können, daß, wenn die Preise der ersten Stoffe wieder fielen, auch die Preise der Waaren wieder gefallen seyen. Diese blieben fest.

Digitized by Google

blos von seinen Revenüen lebt, ohne irgend einigen Erwerb zu haben, muß bei unserm Steuersystem eine so große Summe zahlen, daß er davon lange seine Consumtion und den Aufschlag derer bezahlen kann, deren Industrie oder Waare er bedarf. Aber den wesentlichen Vortheil hat er bei der Consumtionssteuer, daß er seinen Beitrag unvermerkt und in kleinen Parcellen entrichtet, statt daß er bei unserm System die ganze Summe mit Einemmale entrichten muß. Den wesentlichen Vortheil hat er bei der Consumtionssteuer, daß er nur den Genuß, nie aber Eigenthum und Gebrauch zugleich versteuert. Den wesentlichen Vortheil hat er bei der Consumtionssteuer, daß er nicht andere, mit ihm in gleichem Falle stehende, aber mehr genießende, weniger bezahlen, sondern die allgemeine Last nach dem Verhältnisse des Genusses vertheilt sieht *).

*) Treffend und sehr wahr ist über den Satz, daß die Theilnahme an den Lasten des Staats nach dem Genusse gegriffen werden müsse, folgende Stelle aus Hobbes elem. de cive. Cap. XIII. §. 11. welche ich in der deutschen Uebersetzung hier liefere: „Unter Gleichheit ist hier keine Gleichheit in der Geld„abgabe, sondern eine Gleichheit im Gefühle der

Digitized by Google

4. Eine vierte vorzügliche Eigenschaft der Accise- und Consumtionssteuer liegt in der Unmög-

„Beschwerde zu verstehen, d. h. ein richtiges Verhält-
„niß der Theilnahme an den öffentlichen Lasten zu
„dem Genusse der Vortheile des bürgerlichen Zustan-
„des. Die Ruhe und Sicherheit, welche der Staat
„gewährt, kommen zwar einem, wie dem andern zu
„statten, allein sie sind deswegen nicht einem, wie
„dem andern von gleichem Vortheil. Manche er-
„werben mehr, manche minder und einige verzehren
„wieder viel, andere wenig. Es entsteht also die
„Frage: sollen die Staatsbürger contribuiren nach
„Verhältniß dessen, was sie gewinnen, oder nach
„Verhältniß dessen, was sie verzehren? Ziehen wir
„nun in Erwägung, daß eine der Person aufgelegte
„Vermögenssteuer das Nachtheilige hat, daß, weil
„diejenige, welche gleichviel erwerben, nicht gleichviel
„besitzen, da, was der eine durch Sparsamkeit zusam-
„menhält, der andere verschwenderisch durchbringt,
„Personen, denen der Friede gleich vortheilhaft ist,
„ungleiche Lasten tragen müssen, dahingegen aber,
„wenn man die Steuern auf die Sachen legt, dann
„ein jeder, indem er sein Eigenthum benützt, oder
„verzehrt, den dem Staate schuldigen Beitrag nicht
„nach Verhältniß dessen, was er hat, sondern nach
„Verhältniß dessen, was er gehabt hat, durch die
„Consumtion des Seinigen selbst und unmerklich be-

Digitized by Google

lichkeit einiger Defraudation und dadurch in der Erhaltung der Moralität und der Achtung gegen den Eid.

„zahlt, so leidet es keinen Zweifel, daß die erste Art, „die Staatsbedürfnisse aufzubringen, mit der Billig„keit und der Pflicht des Regenten im Widerspruch „stehe, die letztere aber aus Gründen der Vernunft „und des Rechts erwählt werden müsse.“

Allein, könnte man sagen, wenn die Steuern nach dem Genusse berechnet werden, so geht der Geitzige, der wenig genießt, gelind durch. Dies ist wahr. Aber eine Steuer zu erfinden, wobei kein einziges Individuum frey durchgeht, ist eine reine Unmöglichkeit. Doch man vergleiche auch hier wieder unsre Capitalsteuer mit der Consumtionssteuer. Bei dieser gehen einzelne Geizhälse gelind durch; bei jener aber gehen $^3/_4$ aller Einwohner und besonders alle Verschwender, welche durch üppiges Leben ihren ganzen Erwerb aufzehren und daher bei aller Gelegenheit nie ein Capital erwerben, frey durch. Nun aber ist es leider! eine traurige Wahrheit, daß die Zahl der Verschwender ungleich größer ist, als die Zahl der Geizhälse, und folglich gehen bei unserer Capitalsteuer viel mehr Personen frey durch, als bei der Consumtionssteuer. Ist es wohl möglich, daß bei der Consumtionssteuer ein einziger Mensch mit jährlichen 45 kr. durchkäme? Aber bei unserer Capi-

Digitized by Google

Ueber Selbstfassionen und die damit verbundenen Gefahren habe ich mich bereits oben geäußert und will mich hier nicht wiederholen. Dieses Mittels wird sich jeder vorsichtige Staat nur dann bedienen, wenn gar kein anderes mehr übrig ist. Der Eid ist in der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich und wohl dem Staate, dessen Bürgern der Eid heilig ist. Aber auch der Eid muß nur

---

talsteuer kommen tausende mit 45 kr. durch, welche besser und üppiger leben, als manche Wittwe, welche 3 bis 400 fl. zahlen muß. Man lasse also immerhin ein Paar Geizhälse gelind durchkommen und ziehe dagegen ein Paar hundert Verschwender zur Mitleidenheit und man wird gerechter handeln und sich besser dabei stehen. Auch hier muß ich wieder auf eine treffende Stelle des Montesquieu verweisen: „Que „quelques citoyens ne payent pas assez, le mal „n'est pas grand; leur aisance revient toujours „au public; que quelques particuliers payent „trop, leur ruine se tourne contre le public. Esprit des lois liv. XIII. chap. 7. Man sollte fast glauben dieser Schriftsteller habe eben unsern Fall im Auge gehabt. Denn gewöhnlich leben die Erben der Geizhälse desto prächtiger und man kann also mit Recht von den Geizigen sagen: leur aisance revient toujours au public.

Digitized by Google

für den äußersten Nothfall aufgehoben und nicht da angewandt werden, wo andere Mittel vorhanden sind. Besonders gefährlich halte ich den Eid da, wo er angewandt wird, um den Bürger zu zwingen, das zu entdecken, in dessen Geheimhaltung er den höchsten Werth und das Palladium seiner Freiheit — besonders in unsern Tagen — setzen muß. Der gewissenhafte, rechtliche Mann wird ihn überall und in allen Fällen mit Wahrheit schwören, und selbst das, was er mit Recht für sein höchstes Glück hält, der Moralität aufzuopfern wissen. Aber darf denn der Staat voraussetzen, daß der größere Theil seiner Bürger in solchem Grade moralisch sey? Darf er heroische Tugend, welche allen Reitzen der Versuchung standhaft widersteht und der Rechtlichkeit jedes Opfer zu bringen weiß, bei der Mehrzahl erwarten? Wollen wir die wachende Vernunft in süße Träume einwiegen und alle Resultate der Erfahrung gegen selbstgeschaffene Bilder vertauschen? Und wie, wenn auch nur der kleinere Theil der Staatsbürger diesen Grad von Moralität nicht besäße, handelt der Staat nicht gegen sein eignes Interesse, wenn er sich auf die zerbrechliche Stütze der Selbstfassion und des Eides verläßt? Handelt er

Digitized by Google

nicht gegen alle Gefühle des Rechts und der Billigkeit, wenn er die rechtlichen Bürger gegen die unrechtlichen verkürzt und jene das Opfer für diese bringen läßt?

In dem Privatleben bin ich von der Unentbehrlichkeit des Eides so durchdrungen, daß es unter meine innigsten Wünsche gehört, daß Staat, Religions- und Schullehrer, Aeltern und Vorgesetzte sich bei allen Gelegenheiten die Hand bieten möchten, um der jetzigen und künftigen Generation die höchste Verehrung gegen den Eid einzuflößen und sie zu überzeugen, daß es ohne diese um alle Glückseligkeit des bürgerlichen Lebens geschehen sey; aber in Steuersachen kenne ich kein verwerflicheres Mittel, als den Eid. Die Reitze der Versuchung, welche schon in der Natur der Sache liegen, erneuern sich zu oft und wer hundertmal den Kampf siegreich bestanden hat, läuft immer noch Gefahr, zu unterliegen. Auch kommt der Fall nicht auf Einmal. Der Streit zwischen dem Interesse und dem Gewissen ist nicht gerade immer grell. Indem man jenes zu schützen und zu vertheidigen sucht, ist man zugleich bemüht, dieses zu beruhigen. Anfangs geschieht dies durch Scheingründe, deren Unzulänglichkeit und Ver-

Digitized by Google

werflichkeit man selbst fühlt. Aber täglich gewinnen diese Scheingründe mehr an Stärke, und das Gewissen wird mit jedem Tage ruhiger. Und so entsteht am Ende zwischen Interesse und Gewissen ein Vergleich, wobei das letztere immer verliert. Wohl denen, welche nie solche Vergleiche geschlossen haben! Wohl dem Staate, dessen Bürger den gewissen Schaden, welchen sie durch solche Vergleiche an ihrem besten Eigenthum erleiden, in seiner ganzen Größe zu beurtheilen und zu berechnen verstehen! Aber ach, daß unsere Erfahrung mit diesen frommen Wünschen schon oft im Widerspruche stand und gewiß im Stillen noch oft im Widerspruche steht!

Ich rechne es daher in moralischer und politischer Hinsicht billig unter die ausgezeichnetesten Eigenschaften der Accise- und Consumtionssteuer, daß bei ihr alle Selbstfassionen und eidliche Bestärkungen derselben ganz wegfallen und keine Defraudation möglich ist. Der Contribuent hat bei derselben die Steuer entrichtet, ehe er noch zum Genusse gelangt; er ist sich nicht einmal deutlich bewußt, es gethan zu haben, weil der Staat gar keine direkte Forderung an ihn macht und er mit denselben in keinem unmittelbaren Verkehre steht.

Digitized by Google

Die Größe seiner Verbindlichkeit hat er nicht, wie bei der Vermögenssteuer mit sich selbst zu berechnen, sie ist gegeben, sie ist mit der Sache, welche er gebraucht, amalgamirt. Die einzige Willkühr, welche dabei statt findet, beschränkt sich auf den mehrern oder mindern Gebrauch selbst. Diese Eigenschaften gewähren dem Staate die grösten Vortheile, während sie dem Contribuenten die Last leichter und minder fühlbar machen.

Verschiedene Schriftsteller haben zwar aus eben den Gründen, weshalb ich die Consumtions- und Accisesteuer für die vollkommenste halte, selbige so wie alle indirekten Abgaben, verworfen und behauptet, diese seyen der Moralität nachtheilig, indem sie Anlaß und Gelegenheit zu Defraudationen gäben *). Ich gestehe, daß es mir schwer gefallen ist, diese Behauptung zu begreifen, eben weil ich die Möglichkeit einer Defraudation nicht ein-

*) Noch neuerdings behauptet dies Krönke in seiner Schrift: Das Steuerwesen nach seiner Natur und nach seinen Wirkungen untersucht. Darmstadt und Gießen 1804. §. 109. und wiederholt diese Behauptung in seiner ausführlichen Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen 1810. §. 64.

Digitized by Google

einsehe, und wie gesagt, die Steuer sich mit dem Preise der Waare amalgamirt und unwissend bezahlt wird. Allein der Schlüssel zu diesem Räthsel liegt darin, daß diese Schriftsteller sich eine Consumtionssteuer dachten, welche durch Selbstfassion erhoben wird *). Diese öffnet freilich dem Unterschleife Thür und Thor und giebt Gelegenheit zur Immoralität. Allein hier liegt das Uebel in der fehlerhaften Organisation, nicht in der Sache und man darf ohne Ungerechtigkeit der Sache selbst nicht aufbürden, was die fehlerhafte Organisation verschuldet. Wird die Sache gut und zweckmäßig organisirt, so gewährt sie gerade die entgegengesetzten Vortheile und befördert die Moralität der Steuerpflichtigen dadurch, daß man eine Gelegenheit zur Defraudation auf

*) Eine solche Art, die Consumtionssteuer zu erheben, besteht im Würzburgischen. Hier machen die Familienhäupter die Fassion ihrer Consumtion, welche von den Steuercommissarien mit der Zahl der Familienglieder verglichen wird. Finden alsdann die Commissarien erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit der Fassion, so können sie von dem Fatenten den Eid fordern. Die deshalb erschienene Verordnung ist d. d. 21. Oct. 1809.

Digitized by Google

einem glimpflichen und rechtlichen Wege abschneidet. Oder sollte sich etwa Krönke's Behauptung darauf beziehen, daß die Unterthanen sich ihre Consumtibilien heimlich von auswärts her kommen lassen werden, um der Auflage zu entgehen? Allein dies geschieht, sobald die Preise der Victualien auswärts bedeutend wohlfeiler sind, als bei uns. Bei einer hoch gegriffenen Consumtionssteuer wäre dies zu besorgen. Aber eben deswegen rathen alle Financiers, die Consumtionssteuer gering zu greifen, weil sie in der Masse doch wieder das reichlich ersetzt, was sie an sich gering scheint und ist. Wer würde z. B. wenn auf 6 ℔ Brod 1 kr., auf 1 ℔ Fleisch 1 kr., auf 1 ℔ Butter 2 kr. geschlagen, die Schatzung und Simplen aber aufgehoben würden, sich mit Einschwärzen solcher Artikel abgeben und sich der Gefahr und Strafe der Entdeckung blos stellen? Und zudem paßte dieses Argument auf alle Zölle. Und doch bestehen diese überall und werden nirgends abgeschafft. Warum besorgt man dann da nichts von der Immoralität?

5. Eine fünfte gute Eigenschaft der Accise- und Consumtionssteuer liegt darin, daß auch die Fremde, welche sich in dem Staate aufhalten, an den Lasten des Staats tragen helfen, ohne es selbst

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

zu wissen und folglich ohne Mismuth empfinden zu können, wodurch gleichwohl den Einheimischen die Last bedeutend erleichtert wird.

Diese Eigenschaft empfiehlt besonders in einem Staate, worin so viele Fremde sich aufhalten und so viele erwerben. Kann es wohl gerecht genannt werden, daß so viele fremde Künstler, welche sich durch Unterrichtsertheilung ein reichliches Brod erwerben, wozu sie doch nur durch Vergünstigung des Staats, von dem sie es rechtlich nicht fordern können, berechtigt sind, nichts als die elende Summe bezahlen, welche sie für den Erlaubnißschein an die Polizey entrichten müssen, während die Bürger, welche ihre Nahrung als Recht treiben, eben weil sie alte, eingeborne Bürger sind, so große Lasten tragen müssen? Wäre es nicht gerechter und billiger, daß Fremde, welche dahier erwerben, durch Consumtionssteuer mit den Bürgern gleiche Lasten trügen. Die kleine Abgabe für den Erlaubnißschein würden sie dafür, daß man ihnen als Fremden erlaubt, hier zu erwerben, dennoch nach Recht und Billigkeit tragen. Ich darf aufrichtig sagen, daß ich schon von dergleichen Fremden selbst gehört habe, daß sie nichts billiger fänden, als eben dieses. Indessen kann dieser

Digitized by Google

Zweck nicht wohl auf eine andere Weise erreicht werden, als durch die Consumtionssteuer. Denn jede andere Art der Besteurung paßt nicht auf dergleichen erwerbende Fremde und eine bloße Erhöhung des Concessionsgeldes würde außerdem, daß es den Schein der Illiberalität trüge, bei weitem nicht so viel ausbringen, als die Consumtionssteuer. Bei einer Steuer hingegen, worin die Fremde dem Bürger gleich gehalten werden, kann auch nur von scheinbarer Illiberalität die Rede nicht seyn.

Keine Besteurungsart macht es möglich, keine erlaubt es, die Fremden zur Mitleidenheit zu ziehen und dadurch die Last der Einheimischen zu erleichtern. Die Consumitions- und Accisesteuer allein hat diese vorzügliche Eigenschaft. Bei der Vermögenssteuer kann der Fremde nicht zur Mitleidenheit gezogen werden, weil ihm der Staat sein Vermögen nicht schützt. Bei der Erwerbsteuer kann er es nicht, sobald er nicht im Staate erwirbt. Grundsteuer ist ohnehin auf Fremde nicht anwendbar. Stempeltaxe und dergleichen Auflagen werden den Fremden wenig betreffen. Dahingegen trifft die Consumtionssteuer jeden Fremden, selbst wenn er nur eine ganz kurze Zeit,

Digitized by Google

und auch ohne zu erwerben, im Staate verweilt. Aber sie trift ihn auf eine Weise, welche er nicht einmal bemerkt, nicht einmal empfindet und welche folglich keinen widrigen Eindruck auf ihn machen und ihm den Aufenthalt im Staate nicht verbittern kann *).

Ueber das Princip, ob es recht sey, die Fremden durch Consumtionssteuer zur Mitleidenheit an den Staatsschulden anzuziehen, kann kein Zweifel seyn. Sie genießen während ihres Aufenthalts Schutz und Sicherheit, welche der Staat ihnen gewährt; mit Recht fordert man also dafür einen angemessenen Beitrag zur Erleichterung der Staatslasten von ihnen. Gerechter Weise können sie sich nicht beschweren, wenn sie mit den Unterthanen

*) Solche Auflagen läßt sich auch jeder vernünftige und billig denkende Fremde, selbst wenn er sie bemerkt, gerne gefallen. Dahingegen habe ich es nie klug finden können, wenn der Staat den Fremden, welche ohne die Absicht zu erwerben, blos um die Annehmlichkeiten der Localität zu genießen, sich irgendwo aufhalten, eine directe Abgabe für die Erlaubniß zum Aufenthalte abfordert. Solche Fremde sollten überall willkommen seyn, weil sie Geld in das Land bringen, und verdienten eher, eine Prämie zu erhalten, als mit einer Abgabe belegt zu werden.

Digitized by Google

hierin völlig gleich gehalten werden. Und wo wäre größere mathematische Gleichheit denkbar, als bei der Consumtions- und Accisesteuer? Der Fremde, der sich 8 Tage im Lande aufhält, zahlt für das, was er in diesen 8 Tagen, der Unterthan für das, was er das ganze Jahr hindurch consumirt. Beide stehen also in richtigem und gleichem Verhältnisse gegen einander *). Auch würde diese Art der

*) Den Satz, daß die Fremde zur Mitleidenheit gezogen werden dürfen, geben selbst die Schriftsteller zu, welche aus andern Gründen selbige nicht beigezogen wissen wollen. Man sehe z. B. Kröncke in der ausführlichen Anleitung zur Regulirung der Steuern, §. 61.

Uebrigens muß es allerdings jedem sonderbar vorkommen, daß man in Frankfurt von jeher die Fremden bei allen Staatslasten eximirte und alle Last auf die Einwohnerschaft allein wälzte, während man an andern Orten hierin klüger ist, und sie auch an den Lasten Antheil nehmen läßt. In Leipzig geht man so weit, daß man die dortigen Meßfremden eine direkte Kriegssteuer zahlen läßt, welche in gewissen Procenten von dem Miethzinse der Waarenlager und Gewölbe, welche der Fremde inne hat, besteht. Die desfallsige Rathsverordnung, welche sich vom 22. April 1808 datirt, besagt ausdrücklich, daß dieser Beitrag

Beiziehung der Fremden keine unangenehmen Folgen im Auslande bewirken, indem einestheils die Consumtionssteuer in manchen Staaten schon besteht und man also in diesen Landen gegen Frankfurt ohnehin nicht retorquiren könnte, anderntheils aber Retorsion schon um deswillen nach rechtlichen Begriffen nicht statt haben kann, weil die Fremde

---

zur Tilgung der Leipziger Stadtanleihe erhoben werde. Und dieser Beitrag wird nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes mit solcher Strenge erhoben, daß keinem Fremden vor Entrichtung seiner Abgabe die Eröffnung seines Ladens und das Aushängen seiner Firma gestattet wird.

Handelt nun Frankfurt nicht ungerecht gegen seine eigenen Einwohner, daß es die Fremden von aller Theilnahme an seinen großen Lasten eximirt? Warum sollen Frankfurts Bürger ihre Last allein tragen und an fremden Lasten tragen helfen? Ich bin weit entfernt, eine direkte Kriegssteuer gegen die Fremden anzurathen, aber ich bin eben so weit entfernt, zu billigen, daß man die Fremden ganz frey läßt. Das zweckmäßigste Mittel, sie indirekt zu besteuern, scheint mir in der Consumtionssteuer zu liegen. Wenn übrigens Krönckc l. c. den Beitrag der Fremden für geringfügig hält, so hat er gewiß an keine Handelsstadt gedacht, indem er sich sonst leicht vom Gegentheil überzeugt haben würde.

Digitized by Google

den einheimischen gleichgehalten würden, während die Retorsion eine ungleiche Behandlung der Fremden gegen die Einheimischen voraussetzt.

Der öfters angeführte Krönke, welcher sich gegen alle indirekten Steuern erklärt, schlägt auf den Fall, daß man durchaus die Fremden heiziehen wolle, was er als Grundsatz für gerecht erkennt, lieber eine Erhöhung des Zoll- und Chausseegeldes für Fremde vor. Allein auch darin kann ich demselben durchaus nicht beistimmen. Denn einmal wird dadurch zur Retorsion Anlaß gegeben, indem die auswärtige Herrschaften gegen die Unterthanen eines Staats, welcher die Fremden härter hält, als die Einheimischen, gleiches Recht unfehlbar und mit Recht statuiren werden; außerdem aber würde der Staat, was insbesondere das Chausseegeld betrifft, sich durch dessen willkührliche Erhöhung der größten Ungerechtigkeit schuldig machen. Das Chausseegeld ist nicht dazu bestimmt, um dem Staate einen Gewinn zu verschaffen, sondern der Staat darf, wenn er rechtlich handeln will, nicht mehr damit bezwecken, als Deckung der Zinsen des dazu verwandten Capitals und der Unterhaltungs- und Administrationskosten. Was er mehr nimmt, nimmt er mit Unrecht, eben weil er mit

Digitized by Google

Gegenständen, welche das allgemeine Wohl betreffen, keinen Wucher zu treiben, sondern nur seine Auslagen zu decken berechtigt ist.

Die Erhöhung der Zölle aber verbietet sich dadurch von selbst, weil der Staat dadurch die Handlung beeinträchtigt, mithin sein eigner gröster Feind ist.

In dem bisherigen habe ich die Vortheile aufgezählt, welche die Consumtions- und Accisesteuer gewährt und dadurch zu beweisen gesucht, daß sie unter allen Arten der Besteurung unstreitig die vorzüglichste sey. Um aber nicht partheyisch zu erscheinen, muß ich jetzt außer den gelegenheitlich schon dagegen angeführten und geprüften Zweifeln noch einige Zweifelsgründe gegen dieselbe anführen und würdigen.

1. Der erste Zweifel, welchen man gegen die Consumtionssteuer, wenigstens zum Theil, machen könnte, besteht in der Schwierigkeit der Ausführung.

Wie will man, wird mancher sagen, mit Genauigkeit wissen, wie viel Brod, Fleisch, Butter und dergleichen Artikel, jährlich verbraucht werden und wie will man die Steuer erheben?

Ich antworte: diese Schwierigkeit darf den Staat, der das Rechtliche will und sich von der

Digitized by Google

Rechtlichkeit der Consumtionssteuer einmal überzeugt hat, durchaus nicht abschrecken, denn sie ist schlechterdings ungegründet.

Nichts ist leichter, als die Quantität der Victualien, welche jährlich in einer Stadt verbraucht werden, genau zu bestimmen. Der gründlichste Beweis hiervon ist die Erfahrung. Was geschehen ist, muß gewiß haben geschehen können und noch geschehen können. Aber man hat in andern Städten die Quantität aller Arten von Victualien am Schlusse des Jahrs genau zu bestimmen gewußt, welche im Laufe desselben verbraucht worden sind *). Und selbst bei uns ist es das Werk einer Viertelstunde, genau anzugeben, wie viel Mehl und Fleisch in den 2 lezten Jahrzehenden, Jahr für Jahr, verbraucht worden sind. Eigene und fremde Erfahrung beweisen also, daß hier keine Schwierigkeit liegen könne.

Was den Erhebungsmodus anbelangt, so ist auch dieser mit keinen Schwierigkeiten verbunden.

*) Wer sich davon überzeugen will, lese das Blatt des schwäbischen Merkurs vom 12. Merz 1807, worin er ein genaues Verzeichniß aller im Jahr 1806 zu München verbrauchten Consumtionsartickel, nebst deren Geldanschlag finden wird.

Digitized by Google

Die hauptsächlichste Consumtionsartikel, Mehl und Fleisch, sind ohnehin schon einer auf die glücklichen Zeiten berechneten, in Zeiten der Noth aber ohne Ueberspannung einer Erhöhung fähigen Accise unterworfen. Dieselbe Stelle also, welche die dermalige Accise erhebt, kann auch die erhöhte erheben, ohne daß es neuer Kosten und neuanzustellender Officianten bedürfte. Und was die übrigen Consumtionsartikel anbelangt, so würde deren Erhebung größtentheils auf dem Admodiationswege leicht zu bewirken seyn.

2. Ein anderer Zweifel, welcher gegen die Einführung der Consumtionssteuer gemacht werden dürfte, ist dieser: Wenn auch, könnte man sagen, die arbeitsfähige Klasse sich durch Aufschlag auf ihre Industrie, wegen der Abgabe zu entschädigen und an die bemitteltere Klassen zu regressiren wissen wird, so bleibt die Abgabe doch immer für die arbeitsunfähige, arme Klasse drückend.

Ich antworte: Wer arbeitsunfähig und arm zugleich ist, qualificirt sich zu öffentlicher Unterstützung. Solche Menschen erhalten Almosen. Das Rechtsprincip, daß auch die, welche Almosen erhalten, an den Lasten und Folgen des Kriegs mittragen müssen, liegt nach den an einem andern

Digitized by Google

Orte in dieser Schrift aufgestellten Grundsätzen von Kriegslasten ausser Zweifel. Auch die Billigkeit ist dem Rechtsprincip nicht entgegen. Denn wenn der Gewerbsmann einen Theil seines Erwerbs, der Rentenier einen Theil seiner Revenüen zum Opfer bringen muß, während beide dem Staate nichts, sondern alles blos dem Zufall, oder ihrem Fleiße, zu verdanken haben, wie wollte man es unbillig finden, wenn der Alumnus, welcher dem Staat seine Unterstützung ganz verdankt, einen kleinen Theil davon demselben zum Opfer bringen müßte? Angenommen, er müßte den 10ten Theil dem Staate opfern, so muß er immer noch die übrigen $^9/_{10}$ als Geschenk des Staats betrachten. Ganz anders ist es aber bei allen übrigen Klassen, welche aus eigenen Mitteln, wozu ihnen der Staat nichts giebt, ihr Opfer bringen müssen.

Das Rechts- und Billigkeitsprincip über die Mitleidenheit der Alumnen bei allgemeinen Staatslasten wäre also ausser Zweifel. Allein wir wollen uns selbst damit nicht begnügen und lieber der höchsten Humanität, als dem Rechte und der Billigkeit, Gehör geben. Aber auch dann selbst kann ich die Consumtionssteuer für die Alumnen nicht

Digitized by Google

drückend finden, wenn anders der Staat in Ansehung der Alumnen zweckmäßige Verfügungen treffen will. Schon an einem andern Orte nemlich *) habe ich von den nachtheiligen Folgen gesprochen, welche mit der Geldspende bei Armenanstalten verbunden sind, und aus vielen Gründen angerathen, die Geldspende möglichst zu beschränken und dagegen den Armen soviel nur immer thunlich, ihre Unterstützung in Naturalien zu geben. Meine Aeußeung darüber hatte das Glück, bei vielen einsichtsvollen Männern Beifall zu finden und ich darf hoffen, nicht ganz vergeblich diese Winke gegeben zu haben. Ist aber dieses, giebt man den Armen statt des Geldes Brod, Suppe, Holz, Kleider ꝛc. so werden sie die Consumtionssteuer nicht empfinden und den Werth der Naturalgabe erst recht einsehen und schätzen lernen.

Aber, wird man einwenden, in diesem Falle muß die Armenanstalt diese Steuer in eben dem Grade hart empfinden, als die Alumnen sie nicht empfinden. Auch hier muß ich wieder auf meine Schrift über das Armenwesen verweisen,

*) In meiner ohnlängst erschienenen Schrift: Gedanken und Vorschläge über das Armenwesen in Frankfurt am Mayn.

Digitized by Google

worin ich behauptet habe, daß die Armenanstalt durch Einziehung der Geldspende und deren Verwandlung in Naturalgaben einen großen Theil ihrer dermaligen Alumnen verlieren werde, welchen es um nichts anders, als um eine Geldgabe zu thun ist, die sie nach ihrem Belieben verwenden können. Und ich darf wohl sagen, daß ich niemanden gefunden habe, der nicht diese Ueberzeugung mit mir getheilt hätte.

Ist aber dieses, so wird die Armenanstalt in der Consumtionssteuer keine Prägravation finden, wenn sie ihre alsdann habende Ausgabe mit der dermaligen vergleichen wird. Denn angenommen, sie sollte durch die von selbst erfolgende Verminderung der Alumnen nur fl. 10. wöchentlich ersparen, so kann sie eine ungeheure Menge Naturalien versteuern, bis sie fl. 520 jährl. an Consumtionssteuer zahlt.

3. Ein dritter Zweifel gegen die Consumtionssteuer könnte daher genommen werden:

Diejenige, könnte man sagen, welche einen bestimmten Gehalt haben, namentlich die Staatsdiener, würden bei der Consumtionssteuer entweder verlieren, oder der Staat müßte sie durch Gehaltserhöhungen entschädigen. Im ersten Falle

Digitized by Google

würde die Klasse, welche ohnehin am schlechtesten steht, noch mehr leiden; im leztern würde dem Staat eine neue Ausgabe zur Last fallen.

Ich antworte: Bei einem Gegenstand, wobei die Pflicht des Staats und des Regenten so wesentlich zu berücksichtigen ist, wie bei dem Steuerwesen, kann nur nach Grundsätzen gehandelt werden, wenn der Pflicht und dem Gewissen Genüge geschehen soll. Daß eine Klasse, welche bisher nichts, oder soviel als nichts zu den Steuern beitrug, jezt zur Mitleidenheit gezogen wird, weil es in der Natur der an sich gerechten und zweckmäßigen Steuer liegt, daß niemand durchschlüpfen kann, ist gerecht, weil es bisher ungerecht war, daß irgend eine Klasse durchschlüpfen konnte. Diejenige also, welche von einem bestimmten Gehalt leben, es sey in Diensten des Staats, oder der Privatpersonen, können sich darüber nicht beschweren, wenn sie bei einer Steuer, welche alle und alle gleich trift, mehr zur Mitleidenheit gezogen werden, als sie es bei der bisherigen Steuer wurden, weil diese nicht alle und folglich noch weniger alle gleich traf.

Wollte man das entgegengesezte annehmen, so würde daraus folgen, daß man nie einen Fehler

Digitized by Google

in der Staatsverwaltung verbessern dürfte, weil bei allen dergleichen Fehlern einige immer gewinnen, welche eben so viel verlieren, wenn der Fehler abgeschafft wird Und doch ist Abschaffung bestandener übler Einrichtungen, zumal solcher, welche gegen Grundsätze der Gerechtigkeit verstoßen, die erste Pflicht des Staats *).

Die salarirte Staatsbeamte haben also durchaus kein Recht, Beschwerde zu führen, wenn sie bei der Consumtionssteuer mehr zur Mitleidenheit gezogen werden, als bisher bei der Capitalsteuer. Auch können sie auf die Veränderung des Steuersystems

*) Von solchen Steuern, welche nicht blos durch statt habende Mißbräuche, sondern durch ihre Natur fehlerhaft sind, heißt es mit Recht in der Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, unter dem Artikel impôt: „Le Souverain doit „ôter tous les impôts, qui sont vicieux par leur „nature, sans chercher à en réprimer les abus, „parce que la chose n'est pas possible. Lors„qu'un impôt est vicieux par lui-même, comme „le sont tous les tributs arbitraires, la forme „de la régie, toute bonne qu'elle est, ne change „que les noms des excès, mais elle n'en corrige „pas la cause.“

Digitized by Google

ſyſtems kein Geſuch um Gehaltserhöhung begründen, ſobald der Staat ohne Hinſicht auf das Steuerſyſtem ſie hinreichend ſalarirt. Und dieß zu thun, iſt eine ſeiner weſentlichſten Pflichten und gehört zu ſeinem eignen Intereſſe.

Will- nemlich der Staat treue und fleißige Diener, ſo muß er ſie ſo ſetzen, daß ſie ihr Amt mit Muth und Freudigkeit thun können, und daß ſie ihm affidirt werden und nicht jede Stunde bereit ſind, es hinzugeben, ſobald ſich ein beſſerer Erwerb ihnen darbietet. Der Vater, der nach gethanem Berufe zu den Seinigen zurückkehrt und dort bei ihrem Anblick ſein Herz zerriſſen ſieht, weil er überall Mangel und Elend erblickt, denen er nicht abzuhelfen vermag, wird nie ein guter Beamter werden. Iſt er redlich, und feſt genug, um es zu bleiben, ſo wird Unmuth und Traurigkeit ſeine Thatkraft lähmen; er wird die Sorge und den Kummer, die an ſeinem Herzen nagen, mit ans Geſchäfte bringen, und wo Muth und Freudigkeit fehlt, da fehlt dem Geſchäfte das Leben. Iſt er gar nicht feſt genug, um lieber alles zu dulden, als ſein Gewiſſen zu beflecken, ſo wird er auf Abwege gerathen, deren Ziel ſich nie beſtimmen läßt. In beiden Fällen verliert der Staat

Digitized by Google

und muß verlieren. Sein Interesse geht also gleichen Schritt mit seiner Pflicht. Was diese von ihm fordert, gebietet ihm jenes.

Darum ist es immer die größte Lehre für den Staat, nicht mehr Beamten anzustellen, als zur Staatsverwaltung nöthig ist, den anzustellenden aber einen solchen Wirkungskreis anzuweisen, welchen sie auszufüllen vermögen, ohne sich aufzureiben *) und sie so zu bezahlen, wie es ihrer Arbeit angemessen ist. Nur durch Befolgung dieses Grundsatzes kann sich der Staat das Bewußtseyn erwerben, seiner Pflicht Genüge geleistet und sein Interesse wohl gewahrt zu haben. Und wie sollte er Pflichterfüllung von den Beamten fordern können, ohne sich bewußt zu seyn, seinerseits seine Pflicht erfüllt zu haben? **)

*) Der Beamte muß neben seinen Berufsgeschäften noch so viel Zeit übrig haben, daß er auch an seiner wissenschaftlichen Bildung arbeiten kann. Und die Zeit, welche ihm der Staat dazu vergönnt, wird ihm mit reichen Zinsen ersetzt. Denn je mehr wissenschaftliche Bildung die Beamte haben, desto mehr können sie ihrem Amt mit Einsicht und Würde vorstehen, wobei doch der Staat den größten Vortheil hat.

**) Sehr richtig äußert sich hierüber Dr. Harl in seinem Finanz-Ideal p. 15 in der Note: „Alle Staats-

Digitized by Google

Ich will mit niemanden über das Princip rechten, woraus das Verhältniß des Staats zu den Beamten zu beurtheilen ist. Mag man dabei von dem Gesichtspunkte eines Contracts ausgehen, welchen der Staat mit seinen Beamten schliesse, und wornach ihm diese ihre Fähigkeiten und Fleiß um einen gewissen Preis vermiethen; oder mag man die Uebernahme öffentlicher Aemter als eine Verbindlichkeit ansehen, welche jeder Unterthan hat, mit seinen Geisteskräften dem Staate

---

„beamte sollen zwar mit Rücksicht auf die „Zeitumstände und Waarenpreise und „überhaupt so bezahlt werden, daß sie „in ihrem geringen Gehalte keinen Reitz „oder Vorwand zur Nachlässigkeit, zum „Betrug oder zur Bestechlichkeit finden, „und nicht Ursache haben, ihre Zeit und „Kräfte zum Nachtheil des öffentlichen „Dienstes Nebengeschäften zu widmen; „dagegen soll aber auch die Zahl der „Aemter durch Vereinfachung des Geschäftsganges so viel möglich vermindert, und weder der fixe Gehalt der Beamten gar zu hoch angesezt, noch den „Diäten, besonders der Oberbeamten, „zu großer Spielraum gelassen werden.“

Digitized by Google

zu dienen, und den Gehalt als eine Entschädigung, welche die übrige Unterthanen, deren Verbindlichkeit der Beamte mit übernimmt, ihm leisten müssen und durch die Steuern wirklich leisten, welche sie an die Staatskasse entrichten, woraus der Beamte seinen Gehalt zieht; in beiden Fällen ist das Resultat immer dasselbe. Ist es ein von beiden Seiten freiwilliger Contract, so muß der Preis der Dienstleistung angemessen seyn, oder der Contract ist rechtswidrig und wucherlich. Ist die Annahme öffentlicher Aemter eine Verbindlichkeit Aller und der Gehalt eine Entschädigung dessen, der mehr übernimmt, als seine Verbindlichkeit erfordert, welche ihm von denen geleistet wird, deren Verbindlichkeiten er mit übernimmt, so bringt ja schon der Wortbegriff Entschädigung mit sich, daß sie einen völligen Ersatz des Schadens enthalte. Denn wer würde wohl jemanden für entschädigt halten, dem für einen Schaden von fl. 1000 nur fl. 500 gegeben würden?

Aus diesen Prämissen, gegen deren Richtigkeit Vernunft und Recht gewiß keinen Zweifel erheben können, ergiebt sich dann zugleich das Princip, wornach der Staat die Gehalte der Beamten bemessen muß. Die Lage des Beamten, seine häus-

Digitized by Google

liche Verhältnisse, zahlreiche Familie ꝛc. können gewiß den Maasstab nicht an die Hand geben. Denn nicht nur, daß diese wandelbar und bei dem jetzigen Beamten so, bei seinen Nachfolgern anders sind, so kann überhaupt der Maasstab unmöglich nach Zufälligkeiten bestimmt werden. Eben so wenig giebt die Zeit, welche der Beamte zu seiner Arbeit braucht, das richtige Maas und Ziel. Der eine arbeitet langsam und ist umständlich, der andere arbeitet geschwind und ohne weitläuftig zu seyn, eben so gründlich. Die Zeit kann also nur dann in Anschlag gebracht werden, wenn dem Beamten bestimmte Stunden vorgeschrieben sind, wo er bei seiner Stelle gegenwärtig seyn muß. In diesem Falle scheint mir die Zeit und Stundenzahl den richtigen Maasstab anzugeben. Ausserdem aber ist das durchgreifende und umfassende Princip, welches nie irre leiten kann, in der Masse der Arbeit selbst zu suchen, welcher der Gehalt durchaus angemessen seyn muß, wenn der Staat treue und fleißige Diener haben will. Die Arbeit selbst muß, aber nicht oberflächlich, sondern von Kennern, welche die Arbeit zu beurtheilen vermögen und mit dem Geschäftsgange der Stelle, den Schwierigkeiten und Hindernissen vertraut sind,

Digitized by Google

gewürdigt und hiernach der Gehalt bestimmt werden. Arbeitet der Staatsdiener langsam, so hat er den Schaden; arbeitet er schnell, so hat er den Vortheil. Aber nie wird er sich beschweren können, daß sein Gehalt zu seinem Unterhalte nicht zureiche. Der Staat bezahlt ihn nach richtigem Verhältnisse dessen, was er leisten soll. Mehr kann der Beamte nicht von ihm fordern. Kann er dabei nicht bestehen, so muß er sich nach einem andern Erwerb umsehen, der ihm reichlichern Unterhalt verschafft *).

Handelt nun der Staat auf diese Weise bei Bestimmung der Gehalte gerecht, so kann die Einführung der Consumtionssteuer keinen Grund weder zu einiger Beschwerde, noch zum Anspruch einer Gehaltserhöhung abgeben. Der Beamte, der für seine Dienste angemessen bezahlt wird, muß sich, wie jeder andere, der von seinem Privatfleiße und Thätigkeit lebt, derselben unterwerfen, und würde nur mit Unrecht Klage führen. Handelt hingegen der Staat bei Bestimmung der Ge-

*) Daß auf die Localität und die daselbst herrschende mehrere oder mindere Theurung wesentlich Rücksicht genommen werden müsse, spricht von sich selbst und bedarf keiner Erwähnung.

Digitized by Google

halte seiner Diener nicht nach rechtlichen Grundsätzen, so sind die Reclamationen des Beamten ohne alle Rücksicht auf irgend ein Steuersystem, um so gegründeter, als die Steuern überhaupt zu dem Zwecke entrichtet werden, damit die Staatslasten und Ausgaben davon bestritten werden sollen; die Besoldungen der Staatsdiener aber die erste und wichtigste Staatsausgabe sind.

4. Ein vierter Zweifel gegen die Consumtionssteuer könnte daher geleitet werden: Der Handwerker, könnte man sagen, kann sich durch Aufschlag auf seine Waare und Industrie wieder für das regressiren, was er an Steuer bezahlen muß; aber wie ergeht es den sogenannten geschäzten Handwerkern, Beckern, Metzgern, Bierbrauern ꝛc. Diesen ist der Preis ihrer Waare gesetzlich vorgeschrieben, wohin nehmen sie also ihren Regreß?

Ich antworte: Den Beckern ist nur das gewöhnliche Brod, den Metzgern nur das gewöhnliche Fleisch, den Bierbrauern nur das Bier geschäzt. Aber die mürbe Waare, die feinere Fleischsorten, der Aepfelwein, welchen die Bierbrauer verzapfen, und welcher jezt als ihr Hauptnahrungszweig anzusehen ist, sind dahier keiner gesezlichen

Digitized by Google

Taxation unterworfen *). Und wirklich kann man auch diese um so eher freigeben, als diejenige, welche dergleichen feinere Speisen genießen wollen, sich eher einen Aufschlag gefallen lassen können. Hier glaube ich also das Mittel zu finden, auch die sogenannten geschäzten Handwerker zu entschädigen, denen übrigens ihre Taxe jederzeit nach Billigkeit und so gemacht werden muß, daß sie als redliche Bürger bestehen und ihres Fleißes sich freuen können.

5. Als einen fünften Zweifel gegen die Einführung der Consumtions- und aller indirecten Steuern könnte man vielleicht anführen, daß die hiesige auswärts wohnende Bürger dabei frey durchgiengen und daß man denen, welche ihr Bürgerrecht aufgäben, keine gründliche Rechnung machen könne.

Ich antworte: Was die ersteren betrift, so ist der Einwurf gegründet. Denn wer nicht hier consumirt, geht bei der Consumtionssteuer frey durch. Aber umgekehrt geht der Fremde, welcher hier consumirt, nicht frey durch. Und da doch gewiß die Zahl der hier consumirenden Fremden die Zahl

*) An andern Orten geht man hierin weiter und taxirt auch diese Artikel. Man sehe z. B. das Offenbacher Intelligenzblatt.

Digitized by Google

der auswärts wohnenden Bürger bei weitem übersteigt, so neigt sich die Bilanz der Consumtionssteuer doch offenbar zum Vortheil hiesiger Stadt. Man lasse also immerhin die wenigen auswärts wohnenden Bürger steuerfrey und man wird sich dennoch besser dabei befinden, als bei unserm jetzigen System.

Was die von hier wegziehenden betrift, so würde es wohl nicht schwer seyn, diesen die Nachrechnungen für ihren Beitrag an den Kriegslasten zu machen. Man setze eine bestimmte Summe für die Auswandernden fest und bestimme sie von 10 zu 10 Jahren nach den Umständen, und so wird auch dieser Zweifel, der ohnehin das Gute der indirecten Steuern, insbesondere der Consumtionssteuer, nicht aufzuwiegen vermag, leicht gelößt seyn.

Wenn ich in dem bisherigen die Consumtionssteuer als die vorzüglichste von allen darzustellen und alle Zweifel, welche dagegen erhoben werden können, zu beseitigen bemüht gewesen bin, so glaube ich dieses Capitel nicht besser, als mit dem Urtheil zweyer Schriftsteller schließen zu können, wovon das erstere die indirecten Steuern überhaupt umfaßt, das leztere die Consumtionssteuer insbesondere betrift.

Digitized by Google

Der königl. preuß. Regierungsrath Friedrich von Raumer *) sagt von den indirecten Steuern:

„Die Steigerung der indirecten Steuern kann „viel von der Einnahme wegnehmen, allein „sie vertilgt doch niemals Capital und „Credit. Zu diesem Vorzug kommt die „sichere Erhebung, die willigere Zahlung; die indirekte Steuern sind unsichtbar, „überall und nirgends, nicht beweglich; nur „Einer und der Andere weiß, daß er sie zahlt; „jedem scheint es von seiner Willkühr abzuhängen, ob er sie entrichten wolle, oder nicht; sie „sind psychologisch unentbehrlich und durch sie „eher 100/m. Thaler, als auf direktem Wege „10/m. Thaler zu erheben. So wie es die „Kindheit; die Unvollkommenheit des Credit„wesens, ja des gesammten öffentlichen Lebens „und des Verkehrs bezeichnet, sich nach speziellen Hypotheken und Faustpfändern umzusehen, „so ist es der Kindheit des Besteurungswesens „eigen, immer dahin die Hände auszustrecken,

*) In der früher angeführten Schrift: das Brittische Besteurungssystem ꝛc. p. 221.

Digitized by Google

„und da zu nehmen, wo man Land, Häuser „und andere handgreifliche, gar große Dinge „sieht.“

Und über die Consumtionssteuer insbesondere verdient hier angeführt zu werden die französische encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers. Article *impôt.*

„Les impôts modérés et proportionels sur „les consommations de denrées, de mar„chandises, sont les moins onéreux au „peuple, ceux qui rendent le plus au sou„verain, et les plus justes. Ils sont moins „onéreux au peuple, parcequ'ils sont payés „imperceptiblement et journellement, sans „décourager l'industrie, d'autant qu'ils sont „le fruit de la volonté et de la faculté de „consommer. Ils rendent plus au souve„rain, qu'aucune autre espèce, parcequ'ils „s'étendent sur toutes choses, qui se con„somment chaque jour. Enfin ils sont les „plus justes, parcequ'ils sont proportionels, „parceque celui, qui possède les richesses, „ne peut en jouir, sans payer à proportion „de ses facultés. Ces vérités, malgré leur „évidence, pourroient être appuyées par

Digitized by Google

„l'expérience constante de l'Angleterre, de „la Hollande, de la Prusse et de quelques „villes d'Italie, si tant est, que les exemples „seroient propres à persuader."

Kapitel IV.

Einige allgemeine Bemerkungen über das hiesige Schulden- und Creditwesen.

Die feste Regulirung unsers Schuldenwesens durch Aufstellung eines definitiven Schuldentilgungsplans und die dadurch zu bewirkende Erhaltung unsers Credits, ist der innigste Wunsch jedes Patrioten, jedes rechtlich denkenden Bürgers.

Eben diese Gegenstände sind das Augenmerk der landesväterlichen Sorgfalt unsers gerechten Fürsten, welcher der Mit- und Nachwelt ein preis- und nachahmungswürdiges Beispiel giebt, wie Regenten die Rechte der Gläubiger berücksichtigen und die Ehre und den Credit des Staats aufrecht zu erhalten bemüht seyn müssen.

Leider hat uns bis jetzt das immer noch fort-

Digitized by Google

dauernde Einquartierungswesen und die ungeheure Lasten, welche dieses nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Staatskasse zur Folge hat, an der Ausführung dieses sehnlichst erwünschten Plans gehindert und es liegt außer dem menschlichen Gesichtspunkte, zu beurtheilen, wann diese Calamitäten ein Ende nehmen und wir im Stande seyn werden, die Größe unserer Schulden und der Mittel zu ihrer Tilgung zu berechnen und auf diesen Calcul einen Amortisationsplan zu gründen.

So schwierig indessen auch bei diesen Umständen die Aufgabe ist, den Staatscredit zu erhalten, desto nothwendiger ist es auf der andern Seite, alle Mittel aufzubieten, um diesen Zweck zu erreichen, zugleich aber der durch die Last der Einquartierung so sehr bedrängten Bürgerschaft zu Hülfe zu kommen.

Unter diesen Mitteln scheint mir eines der vorzüglichsten zu seyn, daß bei Veräußerungen solcher Stadtdomainen, welche an sich nicht nutzbar sind, mithin nach kameralistischen Grundsätzen durch Veräußerung nutzbar gemacht werden müssen, alle und jede Staatspapiere, ohne Unterschied und ohne Rücksicht, ob ihre Verfallzeit bereits erschienen sey, oder nicht, nach ihrem vollen Nominal-

Digitized by Google

werthe an Zahlung angenommen und der Erlös durch Cassation dieser Papiere zu einem Capital-amortisationsfonds verwandt werde *).

*) Man wird es vielleicht, ohne gegen den Grundsatz an sich etwas einzuwenden, sonderbar finden, daß ich auch solche Staatspapiere zulassen will, welche noch nicht verfallen sind. Allein ich glaube dies allerdings anrathen zu müssen, nicht blos deswegen, weil alsdann dergleichen Realitäten höher verkauft, sondern auch deswegen, weil dadurch der Cours aller Staatspapiere zugleich gehoben werden würde. Und da wir leider! nicht eine einzige Verfallzeit unserer Staatspapiere einhalten konnten, auch nicht abzusehen ist, daß wir in der Folge glücklicher darin seyn werden, indem bei weitem der gröste Theil unserer Staatspapiere in einem Zeitraum von 6 Jahren verfallen ist, so glaube ich, daß wir bei Annahme unserer Papiere an Zahlung ebenfalls nicht so streng auf die Verfallzeit sehen sollten. Besonders halte ich es für gerecht und billig, daß bei dergleichen Veräußerungen von Stadtdomainen auch die sogenannte Gült- und Rechenebriefe nicht ausgeschlossen, überhaupt aber ein Regulativ getroffen werde, daß die Besitzer dieser Papiere, welche als ältere Gläubiger zwar keinen Vorzug fordern können, aber doch auch gewiß nicht zurückgesetzt werden dürfen, nach einer billigen geometrischen Proportion ebenfalls wieder zu dem Besitze ihrer Capitalien gelangen könnten.

Digitized by Google

In frühern Zeiten, ehe die teutsche Staaten noch so tief verschuldet waren, als sie es jetzo sind, war man sehr für das Domanialsystem eingenommen und hielt den Staat für den glücklichsten, der die meisten Domainen besitze. Deswegen glaubte man, sie als Heiligthum aufbewahren und an die Stelle derer, welche man in kameralistischer Rücksicht veräußern müsse, z. B. Bauplätze, schlechte Landgüter, andere nützlichere anschaffen zu müssen. Allein heutigestags ist man von dem Domanialsystem ganz abgekommen und die Kameralisten sind jetzt einstimmig, daß der Staat der reichste ist, der die wenigsten Schulden hat, und nicht der, der die meisten Domainen besitzt. Erfahrungen machen weise und die Erfahrung unserer Tage hat bewiesen, daß so manchem teutschen Staate seine Domainen nicht zum Nutzen gereichten und daß es besser gewesen wäre, wenn man sie 10 Jahre früher realisirt und das Geld zur Tilgung, oder Minderung der Landesschulden angewandt hätte. Zudem kommt noch die Erfahrung, daß Staatsdomainen, bei der besten Verwaltung, nie so viel rentiren, als Güter der Privatpersonen und daß ihr reiner Ertrag das nie abwirft, was die Schulden, welche mit dem Kapital getilgt werden können, dem Staat

Digitized by Google

an Zinsen kosten. Alle diese Betrachtungen schienen meinen Vorschlag sehr zu unterstützen.

Aber, auch selbst wenn man das Domanialsystem in unsern Tagen noch beibehalten wollte, würde mein Vorschlag demselben ganz angemessen seyn. Denn so wie die Beschwerung eines Grundstücks mit aufgenommenen Capitalien in den Gesetzen mit Recht eine Veräußerung genannt wird, so ist es, als natürliche Folge, eine Verbesserung und Vermehrung der Domainen, wenn sie von den darauf haftenden Schulden befreit, oder diese wenigstens gemindert werden. Nun aber ist ja die Gesammtmasse der Stadtdomainen für die Gesammtmasse unsrer Schulden verpfändet und werden daher, wenn der Erlös aus den veräußerten Domainen zur Schuldenminderung verwandt wird, die übrige nach eben diesem Verhältnisse liberirt, mithin vermehrt, weil ihr intensiver Werth dadurch erhöht wird.

Ein andres Mittel zur Erleichterung hiesiger Stadt, welches die jetzige Generation von dem Staate zu fordern berechtigt scheint, liegt darin, daß sowohl bei dereinstiger Entwerfung eines Schuldentilgungsplans, als auch jetzt schon, wo jährlich eine nach den jedesmaligen Umständen zu

Digitized by Google

bestimmende, aber immer ungewisse und nie voraus zu berechnende Summe zur Schuldenzahlung verwandt wird, das Amortisationsquantum ja nicht zu hoch gegriffen werde. Daß man es doch ja nicht vergesse, daß es pflichtwidrig seyn würde, der jetzigen Generation, welche ohnehin bestimmt war, Erfahrungen zu machen und Leiden zu erdulden, dergleichen die Menschheit kaum Einmal in einem Jahrtausend erlebt, auch die Lasten noch aufzubürden, woran die künftige Generation noch tragen kann und genug zu tragen finden wird. Wer vermag die Angst und Sorgen zu schildern, welche die Ereignisse der zwey letzten Jahrzehnden, Schlag auf Schlag über die jetzige Generation verbreiteten? Wer vermag zu bestimmen, wie viele redliche teutsche Bürger durch diese Ereignisse ihr Grab früher fanden, als sie es nach dem Laufe der Natur gefunden haben würden? Wer vermag die Thränen zu zählen, welche die völlige Zerrüttung des Wohlstandes durch Krieg, fortwährende Einquartierungslast und den beispiellosen Verlust an den Staatspapieren in tausend biedern Familien ausgepreßt hat? Zu allen diesen Leiden war die jetzige Generation bestimmt: sie abzuwenden lag nur in der Macht der Vorsehung, deren Zwecke

Digitized by Google

wir nicht begreifen und deren Schlüssen wir uns schweigend unterwerfen müssen. Aber diese Leiden dadurch willkührlich zu erhöhen, daß wir auch die Lasten noch auf die jetzige Generation wälzten, woran die künftige mit tragen kann, dies würde gegen Recht und Gefühl handeln heißen *).

Unsere Vorfahren, welche im Vergleich mit uns nichts erfuhren, haben uns aus frühern Kriegen her Schulden zurückgelassen und handelten weise, weil sie berechneten, daß die Tilgung dieser Schulden, wenn sie selbige allein übernähmen, sie entkräften und dadurch der künftigen Generation ein weit fühlbarerer Schaden erwachsen würde, als wenn sie, ohne ihre Kräfte zu überspannen, den Nachkommen einen Theil der Schuldenlast, aber mit ihr zugleich einen mehr geschonten Wohlstand hinterließen.

*) Sehr wahr sagt ein anonymer neuerer Schriftsteller: „Die Folgen solcher außerordentlichen Ereignisse, die „in einem Jahrhundert vielleicht nur Einmal vorkommen, dürfen auch unsere Nachkommen tragen helfen „und es wird dadurch besser für sie gesorgt, als wenn „die Väter unter dem Drucke der Abgaben entkräftet „werden und erliegen.“ Und dieser Schriftsteller schrieb in den 1790er Jahren. Was würde er erst jetzt sagen!

Digitized by Google

Billig lernen wir an diesem Beispiele und nehmen unsre Vorfahren, denen wir für ihr Benehmen Dank wissen, zum Muster des unsrigen. Unser Credit beruht nicht sowohl auf der größern, oder kleinern Summe, welche jährlich abbezahlt wird, als auf der Rechtlichkeit der Regierung, auf der Rechtlichkeit der Staatsverwaltung, auf dem durch beide begründeten Wohlstande unsrer Stadt und auf der innern Haltbarkeit des Schuldentilgungsplans.

Schonend müssen wir daher mit der jetzigen Generation verfahren, wenn wir unser Interesse kennen und wahren und mit dem reellen Interesse unserer Staatsgläubiger vereinbaren wollen. Die Summe, welche jährlich an unsern Schulden abbezahlt wird, muß bestimmt, braucht aber nicht zu hoch gegriffen zu werden. Wenn der mäßig gegriffene Zahlungsplan nur eine kleine Reihe von Jahren hindurch pünktlich eingehalten worden ist, so ergiebt sich aus dem, was jährlich an Zinsen erspart wird, von selbst eine Progression, welche den Staatsgläubigern eine desto tröstlichere Aussicht eröfnet, als sie sich ohne Ueberspannung unserer Kräfte von selbst darbietet nnd also auf innerm solidem Gehalte beruht.

Digitized by Google

Doch wir können auch hierin auf die Milde und Billigkeit unsers guten Fürsten, dem die fortwährende Leiden unserer Stadt nicht unbekannt sind und der die Rechtlichkeit unserer Grundsätze in Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten gegen unsere Staatsgläubiger nicht verkennt, mit Zuversicht bauen. Bei einem künftig zu regulirenden Schuldentilgungsplan wird gewiß das allerseitige Interesse gehörend berücksichtigt und das Recht auf der einen mit der schonenden Billigkeit auf der andern Seite vereinbart werden. Unsere Gläubiger werden in der Rechtlichkeit der Regierung und Staatsverwaltung und eben in jener Schonung, wodurch die Erhaltung unsers Wohlstandes möglich gemacht wird, die beste Sicherheit finden; die jetzige Generation wird sich beeifern, die gerechten Plane der Regierung thätig und redlich zu unterstützen und die künftige wird noch die Staatsverwaltung segnen, welche Gerechtigkeit mit Klugheit vereinend, in der Erhaltung des Wohlstandes der Väter den Nachkommen die Mittel sicherte, die Lasten tragen zu können, welche das eiserne Zeitalter ihrer Vorfahren auf sie hinüberwälzte.

Digitized by Google

U of M

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

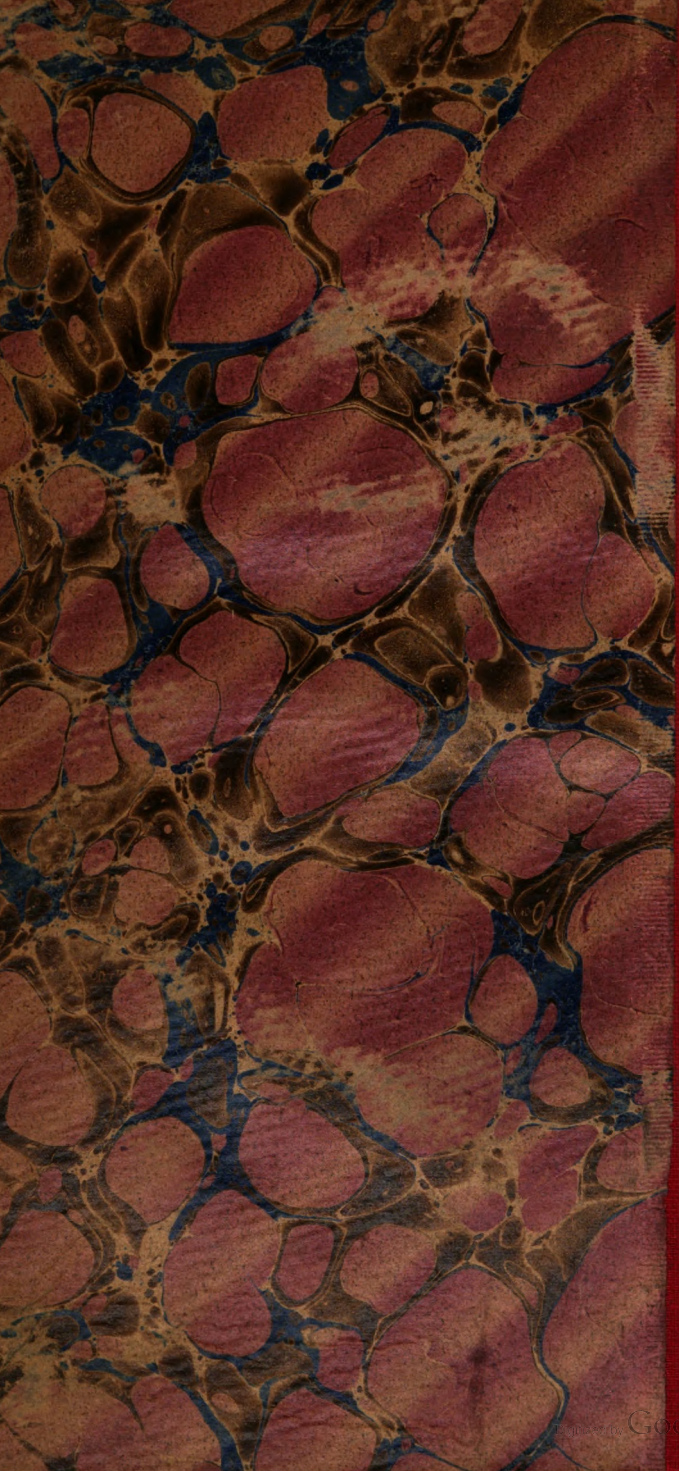
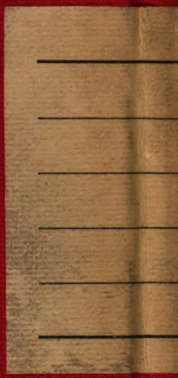
Digitized by Google